

1994

Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1994

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 94	<b>Gesetz zur Änderung schuldrechtlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsänderungsgesetz – SchuldRÄndG)</b> ..... FNA: neu: 402-31; neu: 402-32; neu: 402-33; neu: 402-34; 235-12 GESTA: C159	2538
13. 9. 94	Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Staatsbank Berlin auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau ..... FNA: neu: 105-3-1-2-1	2554
15. 9. 94	Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ..... FNA: 2121-51-29	2556
19. 9. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen ..... FNA: 8053-6-21	2557
20. 9. 94	Sechste Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung ..... FNA: neu: 9512-16	2562
21. 9. 94	Künstlersozialabgabe-Verordnung 1995 ..... FNA: neu: 8253-1-3-7	2574
26. 9. 94	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ..... FNA: 7847-11-5-5	2575
10. 9. 94	Bekanntmachung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ..... FNA: neu: 2032-23-4	2577
30. 8. 94	Berichtigung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 ..... FNA: 360-5, 360-1	2591

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 und Nr. 40 .....	2591
---	------

**Gesetz  
zur Änderung schuldrechtlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet  
(Schuldrechtsänderungsgesetz – SchuldRÄndG)**

Vom 21. September 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz  
zur Anpassung  
schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse  
an Grundstücken im Beitrittsgebiet  
(Schuldrechtsanpassungsgesetz –  
SchuldRAnpG)**

Inhaltsübersicht

		§§
Kapitel 1	Allgemeine Vorschriften	1 bis 17
Abschnitt 1	Anwendungsbereich	1 bis 3
Abschnitt 2	Begriffsbestimmungen	4 und 5
Abschnitt 3	Grundsätze	6 bis 17
Unterabschnitt 1	Durchführung der Schuldrechtsanpassung	6 und 7
Unterabschnitt 2	Rechtsgeschäfte mit anderen Vertragschließenden	8 bis 10
Unterabschnitt 3	Beendigung des Vertragsverhältnisses	11 bis 17
Kapitel 2	Vertragliche Nutzungen zu anderen persönlichen Zwecken als Wohnzwecken	18 bis 33
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	18 bis 28
Abschnitt 2	Besondere Bestimmungen für Ferienhaus- und Wochenend- haussiedlungen sowie andere Gemeinschaften	29 bis 33
Kapitel 3	Überlassungsverträge	34 bis 42

		§§
Abschnitt 1	Überlassungsverträge zu Wohnzwecken	34 bis 41
Abschnitt 2	Andere Überlassungsverträge	42
Kapitel 4	Errichtung von Gebäuden auf- grund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages	43 bis 54
Abschnitt 1	Grundsätze	43 und 44
Abschnitt 2	Gewerblich genutzte Grundstücke	45 bis 49
Abschnitt 3	Zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke	50 bis 54
Kapitel 5	Verfahrensvorschriften	55 und 56
Kapitel 6	Vorkaufrecht	57

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

**Abschnitt 1  
Anwendungsbereich**

**§ 1**

**Betroffene Rechtsverhältnisse**

(1) Dieses Gesetz regelt Rechtsverhältnisse an Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet), die aufgrund

1. eines Vertrages zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung oder zur Errichtung von Garagen oder anderen persönlichen, jedoch nicht Wohnzwecken dienenden Bauwerken überlassen,

2. eines Überlassungsvertrages im Sinne des Artikels 232 § 1a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken übergeben oder
  3. eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages von einem anderen als dem Grundstückseigentümer bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 mit Billigung staatlicher Stellen mit einem Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Bauwerk bebaut
- worden sind.

(2) Wurde das Grundstück einem anderen als dem unmittelbar Nutzungsberechtigten (Zwischenpächter) zum Zwecke der vertraglichen Überlassung an Dritte übergeben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf diesen Vertrag anzuwenden.

## § 2

### Nicht einbezogene Rechtsverhältnisse

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, deren Bereinigung im Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für

1. Nutzungsverträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d und e des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen des Eigenheimbaus vorliegen,
2. Überlassungsverträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, wenn der Nutzer mit Billigung staatlicher Stellen ein Eigenheim errichtet oder bauliche Investitionen nach § 12 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in ein vorhandenes Gebäude vorgenommen hat, und
3. Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, wenn der Nutzer für seinen Handwerks- oder Gewerbebetrieb auf einem ehemals volkseigenen Grundstück einen Neubau errichtet oder eine bauliche Maßnahme nach § 12 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vorgenommen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für die in § 71 des Vertragsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik bezeichneten Verträge.

(3) Für Nutzungsverhältnisse innerhalb von Kleingartenanlagen bleibt die Anwendung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), unberührt. Ist das Grundstück nach Ablauf des 2. Oktober 1990 in eine Kleingartenanlage eingegliedert worden, sind vom Zeitpunkt der Eingliederung an die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes anzuwenden.

## § 3

### Zeitliche Begrenzung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur auf solche Verträge anzuwenden, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 abgeschlossen worden sind.

## Abschnitt 2 Begriffsbestimmungen

### § 4

#### Nutzer

(1) Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Überlassungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

(2) Ist der Vertrag mit einer Personengemeinschaft nach den §§ 266 bis 273 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen worden, sind deren Mitglieder gemeinschaftlich Nutzer. Soweit die Nutzer nichts anderes vereinbart haben, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft anzuwenden.

### § 5

#### Bauwerke

(1) Bauwerke sind Gebäude, Baulichkeiten nach § 296 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik und Grundstückseinrichtungen.

(2) Grundstückseinrichtungen sind insbesondere die zur Einfriedung und Erschließung des Grundstücks erforderlichen Anlagen.

## Abschnitt 3

### Grundsätze

#### Unterabschnitt 1

#### Durchführung der Schuldrechtsanpassung

### § 6

#### Gesetzliche Umwandlung

(1) Auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verträge sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Miete oder die Pacht anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Vereinbarungen, die die Beteiligten (Grundstückseigentümer und Nutzer) nach Ablauf des 2. Oktober 1990 getroffen haben, bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt. Dies gilt unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auch für bis zu diesem Zeitpunkt getroffene Abreden, die vom Inhalt eines Vertrages vergleichbarer Art abweichen, nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung eines Beteiligten führen und von denen anzunehmen ist, daß die Beteiligten sie auch getroffen hätten, wenn sie die durch den Beitritt bedingte Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vorausgesehen hätten.

(3) In einem Überlassungsvertrag getroffene Abreden bleiben nur wirksam, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist.

## § 7

**Kündigungsschutz durch Moratorium**

(1) Eine vom Grundstückseigentümer oder einem anderen Vertragschließenden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach Ablauf des 2. Oktober 1990 ausgesprochene Kündigung eines in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vertrages ist unwirksam, wenn der Nutzer nach Artikel 233 § 2a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt war und den Besitz noch ausübt. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn dem Nutzer der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde. Abweichende rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kündigung wegen vertragswidrigen Gebrauchs, Zahlungsverzugs des Nutzers oder aus einem anderen wichtigen Grund erfolgt ist.

(3) Artikel 232 § 4a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleibt unberührt.

**Unterabschnitt 2****Rechtsgeschäfte  
mit anderen Vertragschließenden**

## § 8

**Vertragseintritt**

(1) Der Grundstückseigentümer tritt in die sich ab dem 1. Januar 1995 ergebenden Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung seines Grundstücks ein, das landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 1990 oder staatliche Stellen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 im eigenen oder in seinem Namen mit dem Nutzer abgeschlossen haben. Die in § 46 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) bezeichneten Genossenschaften und Kooperationsbeziehungen stehen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gleich. Die Regelungen zum Vertragsübergang in § 17 des Vermögensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ist der Vertrag mit einem Zwischenpächter abgeschlossen worden, tritt der Grundstückseigentümer in dieses Vertragsverhältnis ein.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Vertragschließende zur Überlassung des Grundstücks nicht berechtigt war und der Nutzer beim Vertragsabschluß den Mangel der Berechtigung des anderen Vertragschließenden kannte. Kannte nur der Zwischenpächter den Mangel der Berechtigung des anderen Vertragschließenden, tritt der Grundstückseigentümer in den vom Zwischenpächter mit dem unmittelbar Nutzungsberechtigten geschlossenen Vertrag ein. Ein Verstoß gegen die in § 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juli 1982 genannten Voraussetzungen ist nicht beachtlich.

(4) Abweichende rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

## § 9

**Vertragliche Nebenpflichten**

Grundstückseigentümer und Nutzer können die Erfüllung solcher Pflichten verweigern, die nicht unmittelbar die Nutzung des Grundstücks betreffen und nach ihrem Inhalt von oder gegenüber dem anderen Vertragschließenden zu erbringen waren. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen in Wochenendaussiedlungen und die Verpflichtung des Nutzers zur Mitarbeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

## § 10

**Verantwortlichkeit für Fehler oder Schäden**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Nutzer nicht für Fehler oder Schäden, die infolge eines Umstandes eingetreten sind, den der andere Vertragschließende zu vertreten hat.

(2) Soweit der Grundstückseigentümer nach Absatz 1 nicht haftet, kann der Nutzer unbeschadet des gesetzlichen Vertragseintritts Schadensersatz von dem anderen Vertragschließenden verlangen.

**Unterabschnitt 3****Beendigung des Vertragsverhältnisses**

## § 11

**Eigentumserwerb an Baulichkeiten**

(1) Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses geht das nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründete, fortbestehende Eigentum an Baulichkeiten auf den Grundstückseigentümer über. Eine mit dem Grund und Boden nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck fest verbundene Baulichkeit wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

(2) Rechte Dritter an der Baulichkeit erlöschen. Sicherungsrechte setzen sich an der Entschädigung nach § 12 fort. Im übrigen kann der Dritte Wertersatz aus der Entschädigung nach § 12 verlangen.

## § 12

**Entschädigung für das Bauwerk**

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Nutzer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Entschädigung für ein entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichtetes Bauwerk nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu leisten. Das Recht des Nutzers, für ein rechtswidrig errichtetes Bauwerk Ersatz nach Maßgabe der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung des Grundstückseigentümers, ist die Entschädigung nach dem Zeitwert des Bauwerks im Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstücks zu bemessen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzer durch sein Verhalten Anlaß zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat oder das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt endet, in dem die Frist, in der der Grundstückseigentümer nur unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Voraussetzungen

gen zur Kündigung berechtigt ist (Kündigungsschutzfrist), seit mindestens sieben Jahren verstrichen ist.

(3) In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen kann der Nutzer eine Entschädigung verlangen, soweit der Verkehrswert des Grundstücks durch das Bauwerk im Zeitpunkt der Rückgabe erhöht ist.

(4) Der Nutzer ist zur Wegnahme des Bauwerks berechtigt. Er kann das Bauwerk vom Grundstück abtrennen und sich aneignen. § 258 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

(5) Ansprüche des Nutzers auf Wertersatz wegen anderer werterhöhender Maßnahmen nach den allgemeinen Vorschriften bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

### § 13

#### Entschädigungsleistung bei Sicherungsrechten

Hat der Sicherungsnehmer dem Grundstückseigentümer das Bestehen eines Sicherungsrechts an der Baulichkeit angezeigt, kann der Grundstückseigentümer die Entschädigung nach § 12 nur an den Sicherungsnehmer und den Nutzer gemeinschaftlich leisten. § 1281 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

### § 14

#### Entschädigung für Vermögensnachteile

Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung des Grundstückseigentümers vor Ablauf der Kündigungsschutzfrist, kann der Nutzer neben der Entschädigung für das Bauwerk nach § 12 eine Entschädigung für die Vermögensnachteile verlangen, die ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Nutzer durch sein Verhalten Anlaß zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat.

### § 15

#### Beseitigung des Bauwerks; Abbruchkosten

(1) Der Nutzer ist bei Vertragsbeendigung zur Beseitigung eines entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichteten Bauwerks nicht verpflichtet. Er hat jedoch die Hälfte der Kosten für den Abbruch des Bauwerks zu tragen, wenn

1. das Vertragsverhältnis von ihm oder nach Ablauf der in § 12 Abs. 2 bestimmten Frist vom Grundstückseigentümer gekündigt wird oder er durch sein Verhalten Anlaß zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat und
2. der Abbruch innerhalb eines Jahres nach Besitzübergang vorgenommen wird.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Nutzer den beabsichtigten Abbruch des Bauwerks rechtzeitig anzuzeigen. Der Nutzer ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht mehr anzuwenden, wenn das Vertragsverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

### § 16

#### Kündigung bei Tod des Nutzers

(1) Stirbt der Nutzer, ist sowohl dessen Erbe als auch der Grundstückseigentümer zur Kündigung des Vertrages nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt.

(2) Ein Vertrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, wenn auch der überlebende Ehegatte Nutzer ist.

### § 17

#### Unredlicher Erwerb

(1) Der Grundstückseigentümer kann ein Vertragsverhältnis nach § 1 Abs. 1 kündigen, wenn der Nutzer beim Abschluß des Vertrages unredlich im Sinne des § 4 des Vermögensgesetzes gewesen ist. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des auf die Kündigung folgenden fünften Monats zulässig. Kündigungen gemäß Satz 1 sind nur wirksam, wenn sie bis zum 31. Dezember 1996 erklärt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist zu einer Kündigung nach Absatz 1 nicht berechtigt, wenn er die Aufhebung des Nutzungsvertrages durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen beantragen kann oder beantragen konnte.

(3) Für ein bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 errichtetes Bauwerk kann der Nutzer eine Entschädigung nach § 12 Abs. 2 verlangen. § 14 ist nicht anzuwenden.

## Kapitel 2

### Vertragliche Nutzungen zu anderen persönlichen Zwecken als Wohnzwecken

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine Vorschriften

### § 18

#### Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen

Auf Verträge über die Nutzung von Grundstücken zu anderen persönlichen Zwecken als Wohnzwecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

### § 19

#### Heilung von Mängeln

(1) Ein Vertrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht deshalb unwirksam, weil die nach § 312 Abs. 1 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene Schriftform nicht eingehalten worden ist.

(2) Das Fehlen der Zustimmung zur Bebauung nach § 313 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs ist unbeachtlich, wenn der Nutzungsvertrag von einer staatlichen Stelle abgeschlossen worden ist und eine Behörde dieser Körperschaft dem Nutzer eine Bauzustimmung erteilt hat.

(3) Abweichende rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

## § 20

**Nutzungsentgelt**

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung eines Nutzungsentgelts verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Auf die bisher unentgeltlichen Nutzungsverträge sind die Bestimmungen der Nutzungsentgeltverordnung entsprechend anzuwenden. Der Grundstückseigentümer kann den Betrag verlangen, den der Nutzer im Falle einer entgeltlichen Nutzung nach den §§ 3 bis 5 der Nutzungsentgeltverordnung zu zahlen hätte.

(3) Hat das Nutzungsentgelt die ortsübliche Höhe erreicht, kann jede Partei bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen. Eine Anpassung ist zulässig, wenn das Nutzungsentgelt seit einem Jahr nicht geändert worden ist und das ortsübliche Entgelt sich seitdem um mehr als zehn vom Hundert verändert hat. Das Anpassungsverlangen ist gegenüber dem anderen Teil schriftlich geltend zu machen. Das angepaßte Nutzungsentgelt wird vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf den Zugang des Anpassungsverlangens folgt.

## § 21

**Gebrauchsüberlassung an Dritte**

(1) Macht der Grundstückseigentümer innerhalb der Kündigungsfrist seinen Anspruch auf Anpassung des Nutzungsentgelts geltend, kann der Nutzer bis zum Ablauf des zweiten auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats vom Grundstückseigentümer die Erlaubnis zur entgeltlichen Überlassung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils an einen Dritten verlangen. Ist dem Grundstückseigentümer die Überlassung nur bei einer angemessenen Erhöhung des Nutzungsentgelts zuzumuten, kann er die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig machen, daß sich der Nutzer mit einer solchen Erhöhung einverstanden erklärt.

(2) Ist dem Grundstückseigentümer die Unterverpachtung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Nutzers nicht zuzumuten, kann er den Nutzer unter Hinweis, daß er das Vertragsverhältnis kündigen werde, zur Abgabe einer Erklärung darüber auffordern, ob der Nutzer den Vertrag zu den geänderten Bedingungen auch ohne Unterverpachtung fortsetzen will. Lehnt der Nutzer die Fortsetzung des Vertrages ab oder erklärt er sich innerhalb einer Frist von einem Monat nicht, kann der Grundstückseigentümer die Erteilung der Erlaubnis verweigern und das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der sich aus den §§ 565 und 584 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Frist zum nächstmöglichen Termin kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Nutzer nur zur Zahlung des bisherigen Nutzungsentgelts verpflichtet.

## § 22

**Zustimmung zu baulichen Investitionen**

(1) Die Neuerrichtung eines Bauwerks sowie Veränderungen an einem bestehenden Bauwerk, durch die dessen Nutzfläche vergrößert oder dessen Wert nicht nur unwesentlich erhöht wird, bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Nutzer die beabsichtigten baulichen Investitionen dem Grundstückseigentümer anzeigt, auf ihre Entschädigung nach § 12 verzichtet und sich zur Übernahme der Abbruchkosten verpflichtet.

## § 23

**Kündigungsschutzfrist**

(1) Der Grundstückseigentümer kann den Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 nicht kündigen.

(2) Vom 1. Januar 2000 an kann der Grundstückseigentümer den Vertrag nur kündigen, wenn er das Grundstück

1. zur Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses als Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt und der Ausschluß des Kündigungsrechts dem Grundstückseigentümer angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Würdigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann oder
2. alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten anderen Nutzung zuführen oder alsbald für diese Nutzung vorbereiten will.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Kündigung auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird, und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordern.

(3) Vom 1. Januar 2005 an kann der Grundstückseigentümer den Vertrag auch dann kündigen, wenn er das Grundstück

1. zur Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses als Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt oder
2. selbst zu kleingärtnerischen Zwecken, zur Erholung oder Freizeitgestaltung benötigt und der Ausschluß des Kündigungsrechts dem Grundstückseigentümer angesichts seines Erholungsbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann.

(4) Vom 4. Oktober 2015 an kann der Grundstückseigentümer den Vertrag nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen kündigen.

(5) Hatte der Nutzer am 3. Oktober 1990 das 60. Lebensjahr vollendet, ist eine Kündigung durch den Grundstückseigentümer zu Lebzeiten dieses Nutzers nicht zulässig.

(6) Für Verträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 über Grundstücke, die der Nutzer nicht bis zum Ablauf des 16. Juni 1994 bebaut hat, und für Nutzungsverträge über Garagengrundstücke gilt der besondere Kündigungsschutz nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zum 31. Dezember 2002. Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Diese Verträge kann der Grundstückseigentümer auch dann kündigen,

wenn er das Grundstück einem besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes zuführen will.

(7) Handelt es sich um ein Grundstück oder den Teil eines Grundstücks, das aufgrund eines Vertrages zur Errichtung von Garagen überlassen wurde, kann der Grundstückseigentümer abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den Vertrag auch kündigen, wenn

1. er als Wohnungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Altschuldenhilfe-Gesetzes auf dem Grundstück gelegene Wohnungen an deren Mieter veräußern will und
2. der Nutzer der Garage nicht Mieter einer auf dem Grundstück gelegenen Wohnung ist.

Der Nutzer kann der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangen, wenn dessen Beendigung für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers nicht zu rechtfertigen ist.

## § 24

### Sonderregelungen für bewohnte Gebäude

(1) Wohnt der Nutzer in einem zum dauernden Wohnen geeigneten Wochenendhaus, kann er auch nach Ablauf der in § 23 genannten Fristen der Kündigung des Grundstückseigentümers widersprechen und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers nicht zu rechtfertigen ist. § 556a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück veräußert worden, kann der Erwerber vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch nicht kündigen, wenn er das Grundstück einer in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Verwendung zuführen will. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Grundstücks gerichtete Vertrag vor dem 13. Januar 1994 abgeschlossen worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Grundstückseigentümer oder der andere Vertragsschließende der Nutzung zu Wohnzwecken ausdrücklich widersprochen hatte.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Nutzer nach dem 20. Juli 1993 seine Wohnung aufgibt und ein Wochenendhaus nunmehr dauernd als Wohnung nutzt.

## § 25

### Nutzungsrechtsbestellung mit Nutzungsvertrag

(1) Wurde der Vertrag im Zusammenhang mit der Bestellung eines Nutzungsrechts zur Errichtung eines Eigenheimes abgeschlossen und bilden die genutzten Flächen eine räumliche Einheit, die die für den Eigenheimbau vorgesehene Regelgröße von 500 Quadratmetern übersteigt, so kann der Grundstückseigentümer den Vertrag abweichend von § 23 ganz oder hinsichtlich einer Teilfläche kündigen, soweit die betroffene Fläche abtrennbar und selbständig baulich nutzbar ist und dem Nutzer mindestens eine Gesamtfläche von 500 Quadratmetern verbleibt. Die Kündigung ist ferner zulässig, soweit die

betroffene Fläche abtrennbar und angemessen wirtschaftlich nutzbar ist und dem Nutzer mindestens eine Gesamtfläche von 1 000 Quadratmetern verbleibt. § 13 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Vertrag gemäß Absatz 1 hinsichtlich einer Teilfläche gekündigt, so wird er über die Restfläche fortgesetzt. Der Nutzer kann eine Anpassung des Nutzungsentgelts verlangen. Das angepasste Entgelt wird vom Beginn des Kalendermonats an geschuldet, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des auf die Kündigung folgenden fünften Monats zulässig, wenn sich nicht aus § 584 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine längere Frist ergibt.

(4) Der Nutzer kann einer Kündigung nach Absatz 1 widersprechen, wenn die Beendigung des Vertrages für ihn zu einer unzumutbaren Härte im Sinne des § 26 Abs. 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes führen würde. Der Grundstückseigentümer kann in diesem Fall vom Nutzer den Ankauf des Grundstücks zum ungeteilten Bodenwert nach Maßgabe der Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes verlangen.

## § 26

### Mehrere Grundstückseigentümer

(1) Erstreckt sich die dem Nutzer zugewiesene Fläche über mehrere Grundstücke, können die Grundstückseigentümer das Vertragsverhältnis nur gemeinsam kündigen.

(2) Im Falle der gemeinsamen Kündigung haften die Grundstückseigentümer dem Nutzer für die nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungen als Gesamtschuldner. Befindet sich ein vom Nutzer errichtetes Bauwerk auf mehreren Grundstücken, sind die Grundstückseigentümer im Verhältnis zueinander im Zweifel zu gleichen Teilen verpflichtet. Entschädigungen nach den §§ 14 und 27 sind im Zweifel im Verhältnis der auf den jeweiligen Eigentümer entfallenden Fläche aufzuteilen.

(3) Das Recht zur Kündigung steht einem Grundstückseigentümer allein zu, wenn die auf seinem Grundstück befindliche Teilfläche selbständig nutzbar ist. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Teilfläche gemeinsam mit einer weiteren auf dem Grundstück zur Nutzung zugewiesenen Bodenfläche selbständig nutzbar ist. Der Grundstückseigentümer hat dem anderen Grundstückseigentümer seine Kündigungsabsicht rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Wird der Vertrag nach Absatz 3 von einem Grundstückseigentümer gekündigt, kann der Nutzer vom Eigentümer des anderen Grundstücks die Fortsetzung des Vertrages über die auf dessen Grundstück befindliche Teilfläche verlangen. Das Fortsetzungsverlangen muß schriftlich bis zum Ablauf des zweiten auf den Zugang der Kündigung folgenden Monats erklärt werden. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird der Vertrag nicht nach Absatz 4 fortgesetzt, hat der kündigende Grundstückseigentümer dem anderen Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 14 die Vermögensnachteile auszugleichen, die diesem durch die vorzeitige Beendigung der Gemeinschaft entstehen. Der

kündigende Grundstückseigentümer hat den anderen Grundstückseigentümer von einer Entschädigungspflicht nach § 12 Abs. 1 freizustellen.

### § 27

#### Entschädigung für Anpflanzungen

Nach Beendigung des Vertrages hat der Grundstückseigentümer dem Nutzer neben der Entschädigung für das Bauwerk auch eine Entschädigung für die Anpflanzungen zu leisten. § 12 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

### § 28

#### Überlassungsverträge zu Erholungszwecken

Ist die Nutzungsbefugnis am Grundstück durch einen Überlassungsvertrag im Sinne des Artikels 232 § 1a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingeräumt worden, richtet sich die Verpflichtung des Nutzers zur Tragung der öffentlichen Lasten des Grundstücks nach § 36. Die Ansprüche des Nutzers auf Auskehr des bei Vertragsabschluß hinterlegten Betrages und auf Erstattung der Beträge, die vom staatlichen Verwalter zur Ablösung von Verbindlichkeiten des Grundstückseigentümers verwandt wurden, bestimmen sich nach § 37.

## Abschnitt 2

### Besondere Bestimmungen für Ferienhaus- und Wochenendhaussiedlungen sowie andere Gemeinschaften

### § 29

#### Begriffsbestimmung

Ferienhaus- und Wochenendhaussiedlungen sind Flächen, die

1. nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Nutzung zur Erholung dienen,
2. mit mehreren Ferien- oder Wochenendhäusern oder anderen, Erholungszwecken dienenden Bauwerken bebaut worden sind,
3. durch gemeinschaftliche Einrichtungen, insbesondere Wege, Spielflächen und Versorgungseinrichtungen, zu einer Anlage verbunden sind und
4. nicht Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes sind.

### § 30

#### Kündigung des Zwischenpachtvertrages

(1) Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Kündigung des Zwischenpachtvertrages auf eine Teilfläche zu beschränken. Ist eine Interessenabwägung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 vorzunehmen, sind auch die Belange des unmittelbar Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen. Im Falle einer Teilflächenkündigung wird der Zwischenpachtvertrag über die Restfläche fortgesetzt.

(2) Wird das Vertragsverhältnis aus einem in der Person des Zwischenpächters liegenden Grund gekündigt, tritt der Grundstückseigentümer in die Vertragsverhältnisse des Zwischenpächters mit den unmittelbar Nutzungsbe-

rechtigten ein. Schließt der Grundstückseigentümer mit einem anderen Zwischenpächter einen Vertrag ab, so tritt dieser anstelle des bisherigen Zwischenpächters in die Vertragsverhältnisse mit den unmittelbar Nutzungsberechtigten ein.

### § 31

#### Kündigung durch den Zwischenpächter

(1) Der Zwischenpächter kann den Vertrag mit dem unmittelbar Nutzungsberechtigten auch kündigen, wenn die Beendigung des Vertrages zur Neuordnung der Siedlung erforderlich ist.

(2) Die Entschädigung nach den §§ 12, 14 und 27 sowie die Abbruchkosten hat der Zwischenpächter zu tragen.

### § 32

#### Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer, der das Grundstück zur Erholung oder Freizeitgestaltung nutzt, ist berechtigt, die in der Siedlung belegenen gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen.

(2) Die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen eines Vereins erfolgt durch Ausübung der Rechte als Vereinsmitglied. Wird der Grundstückseigentümer nicht Mitglied, kann er die Nutzung dieser Einrichtungen gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verlangen.

(3) Eine Personengemeinschaft nach § 4 Abs. 2 kann für die Nutzung der Einrichtungen ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn der Grundstückseigentümer nicht Mitglied der Gemeinschaft wird.

### § 33

#### Andere Gemeinschaften

Auf Rechtsverhältnisse in Garagen-, Bootsschuppen- und vergleichbaren Gemeinschaften sind die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 entsprechend anzuwenden.

## Kapitel 3

### Überlassungsverträge

#### Abschnitt 1

### Überlassungsverträge zu Wohnzwecken

### § 34

#### Anwendbarkeit des Mietrechts

Überlassungsverträge zu Wohnzwecken werden als auf unbestimmte Zeit geschlossene Mietverträge fortgesetzt. Auf sie sind die allgemeinen Bestimmungen über die Wohnraummiete anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

### § 35

#### Mietzins

Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung eines Mietzinses verlangen. Solange im Beitrittsgebiet mietpreisrechtliche Bestimmungen bestehen, gilt für

den Mietzins § 11 Abs. 2 bis 7 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe.

### § 36

#### Öffentliche Lasten

(1) Hat sich der Nutzer vertraglich zur Übernahme der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten verpflichtet, ist er von dieser Verpflichtung freizustellen, sobald der Anspruch auf Zahlung eines Mietzinses nach diesem Gesetz erstmals geltend gemacht wird. Der Nutzer hat dem Grundstückseigentümer über die Höhe der von ihm getragenen Lasten Auskunft zu erteilen.

(2) Einmalig zu zahlende öffentliche Lasten hat der Nutzer nicht zu tragen.

### § 37

#### Sicherheitsleistung

(1) Die Ansprüche des Nutzers auf Erstattung der Beträge, die vom staatlichen Verwalter aus dem bei Vertragsabschluß vom Nutzer hinterlegten Betrag zur Ablösung von Verbindlichkeiten des Grundstückseigentümers verwandt wurden, bestimmen sich nach § 38 Abs. 2 und 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Der Nutzer kann vom Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Auszahlung der bei Abschluß des Vertrages hinterlegten Beträge mit Ausnahme der aufgelaufenen Zinsen, der Grundstückseigentümer vom Nutzer die Zustimmung zur Auszahlung der Zinsen verlangen. Satz 1 ist auf die Zinsen nicht anzuwenden, die auf die Zeit entfallen, in der der Nutzer nach diesem Gesetz zur Zahlung von Miet- oder Pachtzinsen verpflichtet ist.

(3) Ein vertraglich vereinbartes Recht des Nutzers, den Anspruch nach Absatz 1 durch Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück zu sichern, bleibt unberührt. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, eine andere in § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Sicherheit zu leisten.

### § 38

#### Beendigung der Verträge

(1) Eine Kündigung des Mietvertrages durch den Grundstückseigentümer ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 ausgeschlossen.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 kann der Grundstückseigentümer den Mietvertrag nur kündigen, wenn er das auf dem Grundstück stehende Gebäude zu Wohnzwecken für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt und der Ausschluß des Kündigungsrechts dem Grundstückseigentümer angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Würdigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann.

(3) Ist das Grundstück veräußert worden, kann sich der Erwerber nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch auf Eigenbedarf zu Wohnzwecken berufen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Grundstücks gerichtete Vertrag vor dem 13. Januar 1994 abgeschlossen worden ist.

### § 39

#### Verlängerung der Kündigungsschutzfrist

Hat der Nutzer auf dem Grundstück in nicht unerheblichem Umfang Um- und Ausbauten oder wesentliche bauliche Maßnahmen zur Substanzerhaltung des Gebäudes unternommen, die nicht den in § 12 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bestimmten Umfang erreichen, verlängert sich die in § 38 Abs. 2 bestimmte Frist bis zum 31. Dezember 2010. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit den Arbeiten nach dem 20. Juli 1993 begonnen wurde.

### § 40

#### Kündigung bei abtrennbaren Teilflächen

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, eine Kündigung des Mietvertrages für eine abtrennbare, nicht überbaute Teilfläche des Grundstücks zu erklären. Die Kündigung ist zulässig, wenn das Grundstück die für den Eigenheimbau vorgesehene Regelgröße von 500 Quadratmetern übersteigt und die über die Regelgröße hinausgehende Fläche abtrennbar und selbständig baulich nutzbar ist. Das Recht zur Kündigung steht dem Grundstückseigentümer auch hinsichtlich einer über 1 000 Quadratmeter hinausgehenden Fläche zu, die abtrennbar und angemessen wirtschaftlich nutzbar ist. § 25 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

### § 41

#### Verwendungsersatz

(1) Der Nutzer kann bei Beendigung des Mietvertrages vom Grundstückseigentümer für alle werterhöhenden Aufwendungen, die er bis zum 1. Januar 1995 vorgenommen hat, Ersatz nach Maßgabe des mit dem staatlichen Verwalter abgeschlossenen Vertrages verlangen. Im Zweifel ist die Entschädigung nach dem Wert zu bestimmen, um den das Grundstück zum Zeitpunkt der Herausgabe durch die Aufwendungen des Nutzers noch erhöht ist.

(2) Ein vertraglicher Anspruch des Nutzers auf Sicherung des Ersatzanspruchs für die von ihm bis zum 1. Januar 1995 vorgenommenen werterhöhenden Aufwendungen bleibt unberührt.

## Abschnitt 2

### Andere Überlassungsverträge

### § 42

#### Überlassungsverträge für gewerbliche und andere Zwecke

(1) Überlassungsverträge über gewerblich oder zu anderen als den in den §§ 18 und 34 genannten Zwecken genutzte Grundstücke werden als unbefristete Miet- oder Pachtverträge fortgesetzt.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Grundstückseigentümer ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 ausgeschlossen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Zahlung des für die Nutzung ortsüblichen Entgelts verlangen. Der Anspruch entsteht mit Beginn des dritten auf den Zugang des Zahlungsverlangens folgenden Monats. Die §§ 36, 37 und 41 sind entsprechend anzuwenden.

**Kapitel 4**  
**Errichtung von Gebäuden**  
**aufgrund eines Miet-, Pacht-**  
**oder sonstigen Nutzungsvertrages**

**Abschnitt 1**  
**Grundsätze**

**§ 43**

**Erfasste Verträge**

Auf Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke finden die nachstehenden Regelungen Anwendung, wenn der Nutzer auf dem Grundstück bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 mit Billigung staatlicher Stellen ein Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienendes Bauwerk errichtet, mit dem Bau eines solchen Bauwerks begonnen oder ein solches Bauwerk aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vom vorherigen Nutzer übernommen hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

**§ 44**

**Vermuteter Vertragsabschluß**

Sind Flächen oder Räumlichkeiten nach der Gewerbebaulenkungsverordnung vom 6. Februar 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 249) oder der Wohnraumlenkungsverordnung vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301) zugewiesen worden, gilt mit dem 1. Januar 1995 ein Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Nutzer als zustande gekommen, wenn ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde, der Nutzer mit Billigung staatlicher Stellen ein Gebäude errichtet hat und der Nutzer den Besitz in diesem Zeitpunkt noch ausübt. Auf den Vertrag sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

**Abschnitt 2**

**Gewerblich genutzte Grundstücke**

**§ 45**

**Bauliche Maßnahmen des Nutzers**

(1) Bauwerke im Sinne dieses Abschnitts sind nur Gebäude und die in § 12 Abs. 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten baulichen Anlagen.

(2) Der Errichtung eines Bauwerks stehen die in § 12 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten baulichen Maßnahmen gleich.

**§ 46**

**Gebrauchsüberlassung an Dritte**

Der Nutzer ist ohne Erlaubnis des Grundstückseigentümers berechtigt, Grundstück und aufstehendes Bauwerk einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, wenn nach dem Inhalt des Vertrages zwischen dem Nutzer und dem Dritten das vom Nutzer errichtete Bauwerk weiter genutzt werden soll.

**§ 47**

**Entgelt**

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung des für die Nutzung des Grundstücks ortsüblichen Entgelts verlangen. Im Zweifel sind sieben vom

Hundert des Verkehrswertes des unbebauten Grundstücks jährlich in Ansatz zu bringen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des dritten auf den Zugang des Zahlungsverlangens folgenden Monats.

(2) Das Entgelt ermäßigt sich

1. in den ersten zwei Jahren auf ein Viertel,
2. in den folgenden zwei Jahren auf die Hälfte und
3. in den darauf folgenden zwei Jahren auf drei Viertel

des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages (Eingangsphase). Die Eingangsphase beginnt mit dem Eintritt der Zahlungspflicht nach diesem Gesetz, spätestens am 1. Juli 1995. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beteiligten ein höheres Nutzungsentgelt vereinbart haben.

(3) Nach Ablauf der Eingangsphase kann jede Vertragspartei bis zum Ablauf der Kündigungsschutzfrist eine Anpassung des Nutzungsentgelts verlangen, wenn seit der letzten Zinsanpassung drei Jahre vergangen sind und der ortsübliche Zins sich seit der letzten Anpassung um mehr als zehn vom Hundert verändert hat. Das Anpassungsverlangen ist gegenüber dem anderen Teil schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Das angepaßte Entgelt wird vom Beginn des dritten Kalendermonats an geschuldet, der auf den Zugang des Anpassungsverlangens folgt.

**§ 48**

**Zustimmung zu baulichen Investitionen**

(1) Um- und Ausbauten an bestehenden Bauwerken durch den Nutzer bedürfen nicht der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

(2) Der Nutzer kann bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Ersatz für seine baulichen Maßnahmen, die er nach dem 1. Januar 1995 vorgenommen hat, nur dann verlangen, wenn der Grundstückseigentümer den baulichen Maßnahmen zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Entschädigung nach dem Zeitwert des Bauwerks im Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstücks zu bestimmen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers muß schriftlich erteilt werden und ein Anerkenntnis der Verpflichtung zum Wertersatz enthalten.

**§ 49**

**Kündigungsschutzfristen**

(1) Der Grundstückseigentümer kann den Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 nur kündigen, wenn das vom Nutzer errichtete Bauwerk nicht mehr nutzbar und mit einer Wiederherstellung der Nutzbarkeit durch den Nutzer nicht mehr zu rechnen ist. Ist die Nutzung für mindestens ein Jahr aufgegeben worden, ist zu vermuten, daß eine Nutzung auch in Zukunft nicht stattfinden wird.

(2) In den darauf folgenden fünf Kalenderjahren kann der Grundstückseigentümer den Vertrag auch dann kündigen, wenn er

1. auf die eigene Nutzung des Grundstücks für Wohn- oder betriebliche Zwecke angewiesen ist oder
2. Inhaber eines Unternehmens ist und
  - a) das Gebäude oder die bauliche Anlage auf dem Betriebsgrundstück steht und die betriebliche Nutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigt oder

- b) das Gebäude, die bauliche Anlage oder die Funktionsfläche für betriebliche Erweiterungen in Anspruch genommen werden soll und der Grundstückseigentümer die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Investitionsvorranggesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1268) bezeichneten Zwecke verfolgt oder der Nutzer keine Gewähr für eine Fortsetzung der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsgebäudes bietet.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn den betrieblichen Belangen des Nutzers eine erheblich höhere Bedeutung zukommt als den betrieblichen Zwecken nach Nummer 1 oder den investiven Interessen des Grundstückseigentümers nach Nummer 2 Buchstabe b. Die in Satz 1 bestimmte Frist verlängert sich um die Restnutzungsdauer des vom Nutzer errichteten Gebäudes, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

### **Abschnitt 3 Zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke**

#### **§ 50**

##### **Bauliche Maßnahmen des Nutzers**

(1) Gebäude im Sinne dieses Abschnitts sind Wohnhäuser und die in § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bezeichneten Nebengebäude.

(2) Der Errichtung eines Gebäudes stehen bauliche Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gleich.

#### **§ 51**

##### **Entgelt**

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer die Zahlung des für die Nutzung des Grundstücks ortsüblichen Entgelts verlangen. Im Zweifel sind vier vom Hundert des Verkehrswertes des unbebauten Grundstücks jährlich in Ansatz zu bringen.

(2) Hat der Nutzer ein Eigenheim errichtet, darf das Entgelt nicht über den Betrag hinausgehen, der nach den im Beitrittsgebiet geltenden mietpreisrechtlichen Bestimmungen für die Nutzung eines vergleichbaren Gebäudes zu zahlen wäre.

(3) Im übrigen ist § 47 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 52**

##### **Kündigung aus besonderen Gründen**

(1) Der Grundstückseigentümer kann den Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 nur kündigen, wenn das vom Nutzer errichtete Gebäude nicht mehr nutzbar und mit einer Wiederherstellung der Nutzbarkeit durch den Nutzer nicht mehr zu rechnen ist.

(2) In den darauf folgenden fünf Kalenderjahren kann der Grundstückseigentümer den Vertrag auch dann kündigen, wenn er das auf dem Grundstück stehende Gebäude zu Wohnzwecken für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt und ihm der Ausschluß des Kündigungsrechts angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Würdigung der Interessen des Nutzers nicht zugemutet werden kann. Die in

Satz 1 bestimmte Frist verlängert sich um die Restnutzungsdauer des vom Nutzer errichteten Gebäudes, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

(3) Ist das Grundstück veräußert worden, kann sich der Erwerber nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch auf Eigenbedarf zu Wohnzwecken berufen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Grundstücks gerichtete Vertrag vor dem 13. Januar 1994 abgeschlossen worden ist.

#### **§ 53**

##### **Kündigung bei abtrennbaren Teilflächen**

Auf die Kündigung abtrennbarer Teilflächen ist § 40 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 54**

##### **Anwendbarkeit des Abschnitts 2**

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 46 und 48 entsprechend anzuwenden.

### **Kapitel 5**

#### **Verfahrensvorschriften**

#### **§ 55**

##### **Ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts**

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das genutzte Grundstück ganz oder zum größten Teil belegen ist, ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für alle Streitigkeiten zwischen Grundstückseigentümern und Nutzern über Ansprüche aus Vertragsverhältnissen nach § 1 Abs. 1 oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ausschließlich zuständig.

#### **§ 56**

##### **Rechtsentscheid**

(1) Im Berufungsverfahren ist bei der Entscheidung einer Rechtsfrage, die sich aus einem Vertragsverhältnis nach § 1 Abs. 1 ergibt oder die den Bestand eines solchen Vertragsverhältnisses betrifft, § 541 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, können die Rechtssachen, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte zugewiesen werden, sofern dies der Rechtspflege in diesen Sachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **Kapitel 6**

#### **Vorkaufsrecht**

#### **§ 57**

##### **Vorkaufsrecht des Nutzers**

(1) Der Nutzer ist zum Vorkauf berechtigt, wenn das Grundstück erstmals an einen Dritten verkauft wird.

(2) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn

1. der Nutzer das Grundstück nicht vertragsgemäß nutzt,
2. der Nutzer die Bestellung eines Vorkaufsrechts nach § 20 des Vermögensgesetzes verlangen kann oder verlangen konnte,
3. das Grundstück an Abkömmlinge, den Ehegatten oder Geschwister des Grundstückseigentümers verkauft wird oder
4. der Erwerber das Grundstück einem besonderen Investitionszweck im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes zuführen will.

(3) Das Vorkaufsrecht besteht ferner nicht, wenn der Nutzer

1. eine Partei, eine mit ihr verbundene Massenorganisation oder eine juristische Person im Sinne der §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik ist oder
2. ein Unternehmen oder ein Rechtsnachfolger eines Unternehmens ist, das bis zum 31. März 1990 oder zu einem früheren Zeitpunkt zum Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ gehört hat.

(4) Die Mitteilung des Verkäufers oder des Dritten über den Inhalt des Kaufvertrages ist mit einer Unterrichtung des Nutzers über sein Vorkaufsrecht zu verbinden.

(5) Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Stirbt der Nutzer, so geht das Vorkaufsrecht auf denjenigen über, der das Vertragsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes fortsetzt.

(6) Erstreckt sich die Nutzungsbefugnis auf eine Teilfläche eines Grundstücks, kann das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn die einem oder mehreren Nutzern überlassene Fläche die halbe Grundstücksgröße übersteigt. Mehreren Nutzern steht das Vorkaufsrecht in bezug auf ein Grundstück gemeinschaftlich zu. Im übrigen sind die §§ 504 bis 514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

## Artikel 2

### Gesetz zur Bereinigung der im Beitrittsgebiet zu Erholungszwecken verliehenen Nutzungsrechte (Erholungsnutzungsrechtsgesetz – ErholNutzG)

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Ist für die Errichtung eines Wochenendhauses oder eines anderen persönlichen Zwecken, jedoch nicht Wohn- oder betrieblichen Zwecken dienenden Gebäudes ein Nutzungsrecht an einem Grundstück verliehen worden (§ 287 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik) und kommt ein Anspruch nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz wegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes nicht in

Betracht, können Grundstückseigentümer und Nutzer Ansprüche auf Bestellung eines Erbbaurechts nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend machen.

#### § 2

##### Anspruch auf Bestellung eines Erbbaurechts

Grundstückseigentümer und Nutzer können von dem jeweils anderen Teil die Annahme eines Angebots auf Bestellung eines Erbbaurechts verlangen, wenn der Inhalt des Angebots den Bestimmungen der §§ 3 bis 8 entspricht.

#### § 3

##### Erbbauzins

(1) Der Zinssatz beträgt jährlich vier vom Hundert des ungeteilten Bodenwerts eines entsprechenden unbebauten Grundstücks. Jeder Beteiligte kann verlangen, daß der Erbbauzins nach einem anderen Zinssatz berechnet wird, wenn der für die Nutzung übliche Zinssatz mehr oder weniger als vier vom Hundert jährlich beträgt. Der Bodenwert des Grundstücks ist nach § 19 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Der Erbbauzins ist vierteljährlich nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit

1. der Ladung des Nutzers zum Termin im notariellen Vermittlungsverfahren, wenn der Grundstückseigentümer dessen Durchführung beantragt hat oder sich auf eine Verhandlung über den Inhalt des Erbbaurechts einläßt, oder
2. einem § 2 entsprechenden Verlangen des Grundstückseigentümers oder mit der Annahme eines entsprechenden Angebots des Nutzers.

§ 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### § 4

##### Zinsanpassungen

Nutzer und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, in den Erbbaurechtsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Anpassung des Erbbauzinses an veränderte Verhältnisse vorsieht. § 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### § 5

##### Ermäßigung des Erbbauzinses

Der vom Nutzer zu entrichtende Erbbauzins ermäßigt sich

1. in den ersten zwei Jahren auf ein Viertel,
2. in den folgenden zwei Jahren auf die Hälfte und
3. in den darauf folgenden zwei Jahren auf drei Viertel

des sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Erbbauzinses (Eingangsphase). Die Eingangsphase beginnt mit dem Eintritt der Zahlungspflicht nach diesem Gesetz, spätestens am 1. Juli 1995.

#### § 6

##### Dauer des Erbbaurechts

Die Dauer des Erbbaurechts beträgt vom Vertragsabschluß an 30 Jahre.

## § 7

**Zulässige Nutzung; Heimfallanspruch**

(1) Der Grundstückseigentümer kann eine Vereinbarung im Erbbaurechtsvertrag verlangen, nach der der Nutzer das Gebäude nur zu persönlichen Zwecken im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes nutzen darf. Dies gilt nicht, wenn das aufstehende Gebäude bereits am 20. Juli 1993 dauernd zu Wohnzwecken genutzt worden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, vom Nutzer zu verlangen, daß sich dieser ihm gegenüber verpflichtet, das Erbbaurecht auf ihn zu übertragen, wenn der Erbbauberechtigte die vertraglich zulässige Nutzung ändert und sie trotz einer mit Fristsetzung verbundenen Abmahnung fortsetzt.

## § 8

**Anwendbarkeit  
des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**

Auf die nach diesem Gesetz zu bestellenden Erbbaurechte finden im übrigen die für den Eigenheimbau geltenden Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes entsprechende Anwendung; § 57 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

**Artikel 3****Gesetz  
zur Regelung des Eigentums  
an von landwirtschaftlichen  
Produktionsgenossenschaften  
vorgenommenen Anpflanzungen  
(Anpflanzungseigentumsgesetz – AnpflEigentG)**

## § 1

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, auf denen landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Anpflanzungen vorgenommen haben, an denen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik selbständiges Eigentum entstanden ist. Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften stehen die in § 46 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) bezeichneten Genossenschaften und Kooperationsbeziehungen gleich. Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Anpflanzungen dem Zweck eines Gebäudes, an dem selbständiges, vom Eigentum am Grundstück getrenntes Eigentum besteht, zu dienen bestimmt sind und in einem dieser Bestimmungen entsprechenden räumlichen Verhältnis zum Gebäude stehen.

## § 2

**Eigentumsübergang**

Das an Anpflanzungen im Sinne des § 1 Satz 1 entstandene Sondereigentum erlischt am 1. Januar 1995. Die Anpflanzungen werden wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

## § 3

**Entschädigung für den Rechtsverlust;  
Wegnahmerecht**

(1) Erleidet der Nutzer infolge des Eigentumsübergangs nach § 2 einen Rechtsverlust, kann er vom Grundstückseigentümer bei mehrjährigen fruchttragenden Kulturen, insbesondere Obstbäumen, Beerensträuchern, Reb- und Hopfenstöcken, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Für Bäume, Feldgehölze und Hecken hat der Grundstückseigentümer dem Nutzer nur dann eine Entschädigung zu leisten, wenn die Anpflanzungen einen Vermögenswert haben. Die Entschädigung ist nach dem durch den Eigentumsübergang eingetretenen Vermögensnachteil, jedoch nicht über den beim Grundstückseigentümer eingetretenen Vermögenszuwachs hinaus, zu bemessen.

(3) Der Nutzer ist zur Wegnahme verpflanzbarer Holzpflanzen der in Absatz 1 bezeichneten Art berechtigt, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Nimmt er diese weg, ist eine Entschädigung ausgeschlossen.

## § 4

**Höhe der Entschädigung**

Die Entschädigung ist nach dem Wert der Anpflanzung im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu bemessen. Bei mehrjährigen fruchttragenden Kulturen ist der für die Restnutzungsdauer, längstenfalls für 15 Pachtjahre, zu erwartende Gewinn zu berücksichtigen. Statt des Anspruchs aus Satz 1 kann der Nutzer eine Entschädigung für die Nachteile verlangen, die ihm durch die vorzeitige Neuanlage einer gleichartigen Kultur entstehen, höchstens jedoch den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag.

## § 5

**Abwendungsbefugnis des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer kann den Entschädigungsanspruch des Nutzers dadurch abwenden, daß er dem Nutzer den Abschluß eines Pachtvertrages für die Restnutzungsdauer der Kultur, längstens für 15 Jahre, zu den ortsüblichen Bedingungen anbietet.

(2) Lehnt der Nutzer den Vertragsabschluß ab, erlischt der Anspruch auf die Entschädigung. Der Nutzer ist berechtigt, die Anpflanzungen vom Boden zu trennen und sich anzueignen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Auf das in Satz 2 bestimmte Wegnahmerecht ist § 258 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

## § 6

**Pacht bei Angewiesenheit**

(1) Der Nutzer kann vom Grundstückseigentümer den Abschluß eines auf die Restnutzungsdauer der Kultur, längstens auf 15 Jahre, befristeten Pachtvertrages verlangen, wenn er auf das betroffene Grundstück zur Aufrechterhaltung seines Betriebes, der seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, angewiesen ist und der Wegfall der Nutzungsmöglichkeit für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der

berechtigten Interessen des Eigentümers nicht zu rechtfertigen ist.

(2) Der Grundstückseigentümer kann vom Nutzer den ortsüblichen Pachtzins verlangen. Nach Beendigung des Pachtvertrages ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

(3) Auf den Pachtvertrag sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pacht anzuwenden. Die §§ 585 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

## § 7

### Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Ansprüche nach diesem Gesetz können nicht geltend gemacht werden, soweit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder ein Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes angeordnet ist.

## Artikel 4

### Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz – MeAnlG)

## Abschnitt 1

### Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an Grundstücken und an Meliorationsanlagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, wenn an den Meliorationsanlagen nach § 27 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), nach § 459 Abs. 1 Satz 1 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik oder nach Artikel 233 § 2b Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche selbständiges, vom Eigentum am Grundstück getrenntes Eigentum besteht.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Anlagen oder Anlagenteile über oder in öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen, einschließlich der zu den Wasserstraßen gehörenden Ufergrundstücke, verlegt sind.

## § 2

### Begriffsbestimmung

Meliorationsanlagen sind mit dem Erdboden verbundene Beregnungs- und andere Bewässerungs- sowie Entwässerungsanlagen, die der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen.

## Abschnitt 2

### Anlagen zur Bewässerung

## § 3

### Bestellung einer Dienstbarkeit

(1) Der Eigentümer einer Anlage zur Bewässerung von Grundstücken oder zu deren Beregnung kann vom Grundstückseigentümer die Belastung des Grundstücks mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verlangen, nach der er berechtigt ist, auf dem Grundstück eine Meliorationsanlage von der Art und in dem Umfang zu halten, wie sie zum Ablauf des 2. Oktober 1990 bestanden hat. Die nach Satz 1 bestellte Dienstbarkeit ist auf einen anderen Betreiber der Anlage übertragbar; § 1092 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Der Anspruch des Eigentümers der Anlage auf Bestellung einer Dienstbarkeit verjährt in zwei Jahren nach dem 1. Januar 1995.

## § 4

### Haftung des Erwerbers

Der Erwerber der Anlage ist dem Grundstückseigentümer gegenüber nicht zur Beseitigung derjenigen Beeinträchtigungen des Grundstücks aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Anlage verpflichtet, die vor dem Übergang der Gefahr auf den Erwerber eingetreten sind.

## § 5

### Einreden des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer kann die Bestellung einer Dienstbarkeit nach § 3 verweigern, wenn

1. die Anlage funktionsunfähig ist und eine Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich wäre,
2. die Anlage nicht mehr genutzt wird und mit einem Gebrauch der Anlage nicht mehr zu rechnen ist oder
3. der Eigentümer der Anlage auf Aufforderung des Grundstückseigentümers die Bestellung der Dienstbarkeit abgelehnt oder sich in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung nicht erklärt hat.

Wird die Anlage seit mindestens zwei Jahren nicht genutzt, so ist zu vermuten, daß eine Nutzung auch in Zukunft nicht stattfinden wird.

## § 6

### Bestehenbleiben in der Zwangsvollstreckung

Eine nach § 3 Abs. 1 bestellte Dienstbarkeit bleibt im Falle einer Zwangsversteigerung in das Grundstück auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Satz 1 ist auf Zwangsversteigerungsverfahren, die nach Ablauf des 31. Dezember 2005 beantragt werden, nicht anzuwenden.

## § 7

**Anspruch auf Verzicht**

Der Grundstückseigentümer kann vom Eigentümer der Anlage verlangen, daß dieser auf eine nach § 3 Abs. 1 eingetragene Dienstbarkeit verzichtet, wenn mit einem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage nicht mehr zu rechnen ist. Ist die Anlage seit mindestens zwei Jahren nicht mehr genutzt worden, so ist zu vermuten, daß auch in Zukunft ein bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht stattfinden wird.

## § 8

**Wegnahmerecht**

(1) Der Eigentümer der Anlage ist berechtigt, die Anlage vom Grundstück zu trennen und sich anzueignen, wenn das Eigentum an der Anlage nach § 10 auf den Grundstückseigentümer übergegangen ist und eine Dienstbarkeit nicht bestellt wird. Auf das Wegnahmerecht nach Satz 1 ist § 258 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(2) Das Wegnahmerecht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Wegnahme für den Eigentümer der Anlage keinen Nutzen hat und diesem vom Grundstückseigentümer der Wert ersetzt wird, den die Anlage zum Zeitpunkt der Wegnahme hat.

## § 9

**Entgelt**

(1) Der Grundstückseigentümer kann von dem Eigentümer der Anlage für die künftige Nutzung ein Entgelt in der Höhe verlangen, wie es für die Bestellung einer Dienstbarkeit mit dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Inhalt üblich ist.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 wird fällig, wenn der Grundstückseigentümer der Belastung seines Grundstücks zugestimmt hat. Der Eigentümer der Anlage kann im Falle einer nach Absatz 1 geforderten einmaligen Zahlung eine zinslose Stundung der Hälfte des zu zahlenden Betrages auf zwei Jahre verlangen.

## § 10

**Eigentumsübergang**

(1) Das Eigentum an der Anlage geht spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1996 auf den Grundstückseigentümer über. Die Anlage wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Mit dem Übergang des Eigentums erlöschen die daraus begründeten Rechte. Satz 3 ist auf den Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit und das Wegnahmerecht nicht anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 bestimmte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn

1. eine Dienstbarkeit nach § 3 Abs. 1 in das Grundbuch eingetragen wird,
2. der Eigentümer der Anlage erklärt hat, daß er den Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit nicht geltend macht, oder sechs Monate nach Aufforderung des Grundstückseigentümers gemäß § 5 Satz 1 Nr. 3 fruchtlos verstrichen sind oder

3. der Grundstückseigentümer gegenüber dem Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit Einreden nach § 5 geltend gemacht und der Eigentümer der Anlage nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Zurückweisung seines Begehrens Klage erhoben hat oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist, daß ein Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit nach § 3 Abs. 1 nicht besteht.

(3) Eine Vergütung in Geld kann für den Eigentumsverlust nicht verlangt werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Eigentümer des Grundstücks die Anlage für eigene Zwecke nutzt. Im Falle des Satzes 2 hat der Grundstückseigentümer dem Eigentümer der Anlage deren Wert im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu ersetzen.

## § 11

**Ersatz der Kosten des Abbruchs der Anlage**

(1) Wird eine Dienstbarkeit nach diesem Abschnitt nicht bestellt, so kann der Eigentümer des Grundstücks von dem Eigentümer der Anlage Ersatz der Hälfte der für die Beseitigung erforderlichen Aufwendungen der auf dem Grundstück stehenden Anlage oder Anlagenteile verlangen.

(2) Der Eigentümer des Grundstücks kann den Anspruch nach Absatz 1 erst geltend machen, nachdem er

1. dem Eigentümer der Anlage Gelegenheit gegeben hat, die Anlage zu beseitigen, und
2. eine hierfür gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.

Der Eigentümer der Anlage kann vom Grundstückseigentümer Ersatz der Hälfte seiner für die Beseitigung der Anlage erforderlichen Aufwendungen verlangen, die ihm nach der Aufforderung zu deren Beseitigung entstanden sind.

(3) Derjenige, von dem Aufwendungsersatz verlangt wird, kann von dem anderen Teil verlangen, daß dieser über die Beseitigung der Anlage Rechenschaft ablegt.

(4) Die Ansprüche aus den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren nach dem 1. Januar 1995. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn ein Rechtsstreit über den Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit rechtshängig wird.

**Abschnitt 3****Anlagen zur Entwässerung**

## § 12

**Eigentumsübergang**

Das Eigentum an den sich auf dem Grundstück befindenden Entwässerungsanlagen geht mit dem 1. Januar 1995 auf den Grundstückseigentümer über. Die Anlage wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

## § 13

**Entschädigung für den Rechtsverlust**

Wer durch den in § 12 bestimmten Eigentumsübergang einen Rechtsverlust erleidet, kann vom Grundstückseigentümer eine Entschädigung nach § 951 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Grundstückseigentümer hat nach Satz 1 den Wert zu ersetzen, den die Anlage im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hat.

## § 14

**Befristetes Durchleitungsrecht**

Die Eigentümer benachbarter Grundstücke können vom Grundstückseigentümer verlangen, daß dieser die Entwässerung ihrer Grundstücke durch eine am 1. Januar 1995 vorhandene Drainage- oder andere Leitung über sein Grundstück bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 duldet.

**Abschnitt 4****Bauliche Anlagen**

## § 15

**Ansprüche der Beteiligten**

(1) Sind die Meliorationsanlagen nach Art oder Größe so beschaffen, daß

1. sie den Grundstückseigentümer von Besitz und Nutzung seines Grundstücks ausschließen oder
2. die Fläche, die für die Nutzung der Anlage nicht erforderlich ist, für den Grundstückseigentümer baulich oder wirtschaftlich nicht nutzbar ist,

kann der Ankauf des Grundstücks durch den Eigentümer der Anlage nach Maßgabe des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes verlangt werden. Jeder der Beteiligten (Grundstückseigentümer und Anlageneigentümer) ist zur Ausübung des Anspruchs berechtigt.

(2) Der Kaufpreis ist nach dem ungeteilten Bodenwert des Grundstücks zu bestimmen.

(3) Der Eigentümer der Anlage kann vom Grundstückseigentümer im Falle des Ankaufs des Grundstücks eine zinslose Stundung der Hälfte des Kaufpreises für fünf Jahre verlangen.

(4) Ist ein alsbaldiger Abbruch der Anlage zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks erforderlich und zu erwarten, so kann der Eigentümer der Anlage, wenn er das Grundstück nach Absatz 1 ankauft, vom Kaufpreis die Hälfte der Abbruchkosten abziehen. Der Kaufpreis ist jedoch mindestens nach dem in § 82 Abs. 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Entschädigungswert zu bemessen. Verweigert der Grundstückseigentümer den Verkauf des Grundstücks an den Anlagenbesitzer aus den in § 29 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Gründen, so stehen ihm die in § 11 bestimmten Ansprüche zu. Rechte aus dem Anlageneigentum können nicht mehr geltend gemacht werden. Mit dem Abbruch erlischt das selbständige Eigentum an der Anlage.

**Abschnitt 5****Offene Gewässer**

## § 16

**Eigentumsbestimmung nach den Wassergesetzen**

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 15 sind auf offene Gewässer nicht anzuwenden. Die landesgesetzlichen Regelungen über das Eigentum an oberirdischen Gewässern bleiben unberührt.

**Abschnitt 6****Schlußbestimmung**

## § 17

**Verhältnis zu anderen Bestimmungen**

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz können nicht geltend gemacht werden, soweit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder ein Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes angeordnet ist.

(2) Die Regelungen über die Begründung von Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bleiben unberührt.

**Artikel 5****Änderung  
des Bundeskleingartengesetzes**

Nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist, wird folgender § 20b eingefügt:

## „§ 20b

**Sonderregelungen****für Zwischenpachtverhältnisse im Beitrittsgebiet**

Auf Zwischenpachtverträge über Grundstücke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die innerhalb von Kleingartenanlagen genutzt werden, sind die §§ 8 bis 10 und § 19 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. September 1994

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Die Bundesministerin  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
I. Schwaetzer

**Verordnung  
zur Übertragung des Vermögens  
der Staatsbank Berlin auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau**

**Vom 13. September 1994**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Überleitung der Staatsbank Berlin vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 992) in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 896) verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Leitungs- und Aufsichtsorgane der Staatsbank Berlin und der Kreditanstalt für Wiederaufbau:

**§ 1**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung geht das Vermögen der Staatsbank Berlin einschließlich der Verbindlichkeiten als Ganzes ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau über. Damit erlischt die Staatsbank Berlin.

(2) Vom Vermögensübergang ausgenommen sind Inhaber-Teilschuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung – Wertpapier-KennNr. 102 600 – in Höhe von DM 5,36 Milliarden, die in einem gesonderten Depot bei der Landeszentralbank Hessen hinterlegt sind. Diese Schuldverschreibungen stehen dem Bund als bisherigem Anteilseigner der Staatsbank Berlin zu. Sie werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zur endgültigen Zuteilung von Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung, längstens jedoch bis zum 30. November 1995, darlehensweise überlassen. Das Nähere werden der Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und die Kreditanstalt für Wiederaufbau vertraglich regeln.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau übernimmt die Aufgaben und Geschäfte der Staatsbank Berlin. Die Filialen der Staatsbank Berlin können zur Durchführung von Mandataraufgaben beibehalten werden; sie können kein eigenes Kreditgeschäft betreiben.

**§ 2**

Die Gewährträgerhaftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Staatsbank Berlin besteht fort; dies gilt nicht für Verbindlichkeiten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begründet werden. Soweit das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau übernommene Vermögen der Staatsbank Berlin nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu decken, die auf dem übernommenen Geschäft der Staatsbank Berlin beruhen, wird der Bund eine Belastung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch geeignete Maßnahmen ausgleichen.

**§ 3**

(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau tritt nach Maßgabe der folgenden Regelungen in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Versorgungsverhältnissen ein, die bei der Staatsbank Berlin bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen. Sie wird aus Anlaß des Übergangs des Staatsbankvermögens keine Arbeitsverhältnisse kündigen.

(2) Mit dem Erlöschen der Staatsbank Berlin nach § 1 erlöschen zugleich die bei ihr bestehenden Organstellungen, Vertretungsbefugnisse sowie Dienst- und Funktionsbezeichnungen.

(3) Der Sozialplan der Staatsbank Berlin vom 7. März 1991 gilt fort, soweit seine Grundlagen nicht durch die Übertragung des Staatsbankvermögens auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau entfallen sind.

(4) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird den Mitarbeitern der Staatsbank Berlin, deren Arbeitsverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf sie übergehen, angemessene Sozialleistungen gewähren. Insbesondere wird sie dafür Sorge tragen, daß denjenigen Mitarbeitern der Staatsbank Berlin, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, eine angemessene betriebliche Altersversorgung zugesagt wird. Sie wird prüfen, inwieweit hierzu die Wartezeiten, die in der betrieblichen Versorgungsordnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau vorgesehen sind, für von der Staatsbank Berlin übernommene Mitarbeiter zu verkürzen sind. Bei der Berechnung von Fristen der betrieblichen Altersversorgung und von Fristen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung können nach dem 1. Juli 1990 bei der Staatsbank Berlin verbrachte Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

**§ 4**

(1) Der Vorstand der Kreditanstalt für Wiederaufbau stellt zum 30. September 1994 für das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau übernommene Vermögen der Staatsbank Berlin einen Rumpffjahresabschluß auf. Der Rumpffjahresabschluß ist vom Abschlußprüfer zu prüfen und dem Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach Billigung durch den Bund zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Wertansätze im Rumpffjahresabschluß der Staatsbank Berlin gelten für den Jahresabschluß der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Das von der Staatsbank Berlin übernommene Vermögen einschließlich Verbindlichkeiten führt die Kreditanstalt für Wiederaufbau in einem abgegrenzten Kontenkreis, soweit und solange dieses für Zwecke des D-Markbilanzgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erforderlich ist.

als gesonderte Eigenkapitaleinlage des Bundes unter den Kapitalrücklagen. Das Nähere werden der Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und die Kreditanstalt für Wiederaufbau vertraglich regeln.

§ 5

(4) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bilanziert das von der Staatsbank Berlin übernommene Eigenkapital

Diese Verordnung tritt am Ende des Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. September 1994

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung für die Zulassung  
von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte**

**Vom 15. September 1994**

Auf Grund des § 33 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1634), geändert durch Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden nach dem Wort „Medizinprodukte“ die Worte „und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ angefügt.

2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Medizinprodukte“ die Worte „und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ eingefügt, und es wird das Wort „erhebt“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Medizinprodukte“ die Worte „oder vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1994

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

Vom 19. September 1994

Auf Grund

- der §§ 14, 19 und 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) verordnet die Bundesregierung,
- des § 17 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Umgang ist das Herstellen einschließlich Gewinnen oder das Verwenden im Sinne des § 3 Nr. 10 des Chemikaliengesetzes.“
3. In § 10 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 36 Abs. 6 Nr. 5, 6 und 7 werden die Wörter „Behältnisse“ und „Behältnissen“ durch die Wörter „Behälter“ und „Behältern“ ersetzt.
4. § 12 Abs. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„(4) Aerosolpackungen und die Verpackungen der einzelnen Aerosolpackungen sind mit folgendem Hinweis zu kennzeichnen:

„Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.“

(5) Enthalten Aerosolpackungen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe oder Zubereitungen, sind die Aerosolpackungen oder die Verpackungen der einzelnen Aerosolpackungen zusätzlich mit

  1. den Hinweisen „Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.“ und
  2. dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung nach Anhang I Nr. 2 sowie abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 mit den Gefahrenhinweisen (R-Sätze) nach Anhang I Nr. 3 entsprechend der Einstufung der Stoffe oder der Zubereitungen in der Aerosolpackung einschließlich des Treibmittels nach Anhang I Nr. 1

zu versehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn anhand geeigneter Versuche oder Analysen nachgewiesen werden kann, daß die betreffenden Aerosolpackungen zwar entzündliche Bestandteile enthalten, aber unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Entzündungsrisiko besteht. Die Versuchs- oder Analyseunterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. In diesem Fall sind die in der Aerosolpackung enthaltenen entzündlichen Bestandteile in folgender Form anzugeben:

„Enthält X Massenprozent entzündliche Bestandteile.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Flüssige Zubereitungen nach Absatz 5 Nr. 1 und flüssige Stoffe, die die Kriterien des Absatzes 5 Nr. 1 erfüllen, sind zusätzlich

1. mit dem S-Satz S 62 und,
2. wenn sie als Lampenöle verwendet werden, mit den Warnhinweisen „Gefüllte Lampen und Leuchten für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ und „Bei Kleinkindern kann schon ein Schluck Lampenöl – auch durch Saugen am Docht – lebensgefährliche Lungenschäden hervorrufen.“

zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Aerosole.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Auf Aerosolpackungen, der Verpackung der einzelnen Aerosolpackungen und auf der Verpackung von Zubereitungen nach Anhang II Nr. 1, die als sehr giftig, giftig oder ätzend eingestuft sind, ist eine genaue und allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung anzubringen. Falls dies technisch nicht möglich ist, ist eine entsprechende Gebrauchsanweisung beizufügen. Die Gebrauchsanweisung muß auch Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Leerverpackungen umfassen.“

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ihr bestimmte Sicherheitsdatenblätter vorgelegt werden.“

7. In § 15a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tetranitromethan“ durch die Angabe „Tetranitromethan, 1,2,3-Trichlorpropan“ ersetzt.

8. § 15d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen (Begasungsmitteln)

dürfen nur mit folgenden Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden:

1. Brommethan (Methylbromid),
2. Cyanwasserstoff (Blausäure) sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Cyanwasserstoff oder leicht flüchtigen Cyanwasserstoffverbindungen dienen,
3. Ethylenoxid,
4. Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff entwickelnden Stoffen und Zubereitungen,
5. Formaldehyd sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen.

Die Verwendung der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stoffe und Zubereitungen als Begasungsmittel darf nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Für portionsweise verpackte Zubereitungen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden, bedarf es lediglich eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5. Satz 2 gilt auch, wenn die zuständige Behörde andere Begasungsmittel nach § 43 Abs. 8 zugelassen hat. Die Verwendung von Brommethan darf nur erfolgen zum Holzschutz in Bauwerken sowie für Erzeugnisse zum Export in Staaten, die eine Begasung mit Brommethan zwingend vorschreiben.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff“ die Wörter „und Brommethan“ eingefügt.

9 § 15e wird wie folgt gefaßt:

„§ 15e

Schädlingsbekämpfung

Wer gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder unter Beschäftigung von Arbeitnehmern Schädlingsbekämpfung durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nummer 6 zu beachten.“

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Arbeitgeber muß prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind. Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, so darf er nur diese verwenden. Kann der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, muß der Arbeitgeber prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens oder durch den Einsatz von emissionsarmen Verwendungsformen von Gefahrstoffen deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder vermindert wer-

den kann. Ist dies technisch möglich und dem Arbeitgeber zumutbar, muß der Arbeitgeber die erforderliche Verfahrensänderung vornehmen oder die emissionsarmen Verwendungsformen anwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach den Sätzen 1 und 3 ist schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

11. § 16 Abs. 3a wird wie folgt gefaßt:

„(3a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller nach den Absätzen 1 und 3 ermittelten Gefahrstoffe zu führen. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die im Hinblick auf ihre gefährlichen Eigenschaften und Menge keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen. Das Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffes,
2. Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
3. Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb,
4. Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sie“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen nach dem Dritten Abschnitt kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind entsprechend diesen Vorschriften zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß in ausreichender Häufigkeit und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlußstellen, angebracht werden.“

b) In Absatz 4 wird in Nummer 2 die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kennzeichnung muß wegen ihrer Warnfunktion jederzeit gut lesbar sein; sie ist bei Bedarf zu reinigen, zu überprüfen und zu erneuern.“

15. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Sicherheitstechnik,

Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Unfällen

(1) Werden Herstellungs- oder Verwendungsverfahren eingesetzt, bei denen mit Gefahrstoffen in

technischen Anlagen oder unter Verwendung von technischen Arbeitsmitteln umgegangen wird, hat der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen.

(2) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Betriebsstörungen, bei denen Arbeitnehmer gefährdet werden können, zu verhindern und bei Betriebsstörungen und bei Unfällen die Gefahren für die Arbeitnehmer nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Satz 1 gilt nicht, soweit entsprechende Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn diese bei Betriebszuständen, die vom Normalbetrieb abweichen, außergewöhnlich erhöhten Konzentrationen von Gefahrstoffen ausgesetzt sein können. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Betriebsstörungen, bestimmten Instandhaltungsarbeiten oder Unfällen.

(4) Solange die außergewöhnlich erhöhten Konzentrationen nicht beseitigt und dadurch Arbeitnehmer gefährdet sind, dürfen nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Arbeitnehmer Zugang zu den betroffenen Arbeitsbereichen haben. Den Arbeitnehmern müssen Schutzkleidung und Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt werden. Die Exposition darf nicht von unbegrenzter Dauer sein und ist für jeden Arbeitnehmer auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung dürfen nicht in den betroffenen Arbeitsbereichen beschäftigt werden.

(5) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die nach Absatz 4 zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.“

16. § 35 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „Alpha-chlor-toluol 0,01“, „Gemische von Alpha-chlor-toluolen 0,01“ und „N-Chlorformylmorpholin 0,0005“ werden gestrichen.

17. In § 35 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Tetra-nitromethan 0,001“ die Angabe „1,2,3-Trichlorpropan 0,01“ angefügt.

18. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „soweit dies“ die Wörter „zumutbar und“ eingefügt.

19. In § 37 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Straßenfahrzeugen“ ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, dem Arbeitgeber die Anwendung von Verfahren untersagen, bei denen die in Anhang V Nr. 3.1 Abs. 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse den dort festgesetzten Grenzwert überschreiten.“

- b) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.

- c) In Absatz 9 wird Satz 3 wie folgt geändert:

Die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

- d) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereit gehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden.“

21. In § 50 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

22. In § 50 Abs. 1 Nr. 8 werden nach der Angabe „Abs. 3a“ die Wörter „Satz 1 in Verbindung mit Satz 3“ eingefügt.

23. § 51 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. entgegen § 15d Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 Be-gasungen durchführt oder“.

24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird“ durch die Wörter „Zur Beratung in Fragen des Arbeitsschutzes einschließlich der Einstufung und Kennzeichnung nach dieser Verordnung wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ausschusses“ die Angabe „nach Absatz 1“ eingefügt.

25. In § 54 Abs. 9 wird die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

26. In § 54 Abs. 14 Satz 2 wird das Wort „gewerblich“ gestrichen.

27. Dem § 54 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Stoffe und Zubereitungen nach § 13 Abs. 6, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mit Warnhinweisen versehen sind, die den in § 13 Abs. 6 Nr. 2 vorgeschriebenen Warnhinweisen vergleichbar sind, oder deren Art und Weise der Kennzeichnung zwar nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, aber eine vergleichbare Unterrichtung des Verbrauchers gewährleistet, dürfen noch bis zum 1. Dezember 1994 mit einer derartigen Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.“

28. Dem § 54 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Abweichend von § 12 Abs. 4 und 5 sowie § 13 Abs. 10 dürfen Aerosolpackungen und die Verpackungen einzelner Aerosolpackungen bis 31. März 1995 noch nach den bis zum 29. September 1994 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden.“

29. Dem § 54 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in Rohrleitungen transportiert, muß diese spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift entsprechend § 23 Abs. 1a kennzeichnen.“

30. Anhang I Nr. 1.4.2 wird wie folgt gefaßt:
- „1.4.2 Einstufungskriterien und Auswahl der Gefahrensymbole sowie der zugehörigen Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 2 und der Bezeichnungen besonderer Gefahren.“
31. Anhang I Nr. 1.4.2.3.3 Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.
32. In Anhang I Nr. 4 werden nach der Angabe „S 29/56 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen“ die Wörter „; Diesen Stoff und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.“ eingefügt.
33. Anhang I Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Sicherheitsdatenblatt
- Das Sicherheitsdatenblatt muß Artikel 3 der Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 187 vom 16. Juli 1988 S. 14) entsprechen. Wird Artikel 3 der Richtlinie oder der in Bezug genommene Anhang geändert, gelten sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten vom ersten Tage des neunten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.“
34. Im Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 1 sind die Wörter „die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten“ durch die Wörter „die Rohteere, Teeröle oder deren Bestandteile oder Destillationsrückstände (Pech) enthalten“ zu ersetzen.
35. Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:
- „4. die Verwendung zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entsorgung als Abfall oder der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage.“
36. Anhang V Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Polyhalogenierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane“.
- b) Nummer 3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „1,2,3,7,8-Penta-CDD“ wird durch die Angabe „1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD“ wird durch die Angabe „1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD“ wird durch die Angabe „1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin“ ersetzt.
- dd) Die Angabe „1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD“ wird durch die Angabe „1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin“ ersetzt.
- ee) Die Angabe „2,3,4,7,8-Penta-CDF“ wird durch die Angabe „2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran“ ersetzt.
- ff) Die Angabe „1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF“ wird durch die Angabe „1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran“ ersetzt.
- c) Nummer 3.1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
- „9. 1,2,3,7,8 -Pentachlordibenzofuran  
 10. 1,2,3,7,8,9 -Hexachlordibenzofuran  
 11. 1,2,3,4,7,8 -Hexachlordibenzofuran  
 12. 2,3,4,6,7,8 -Hexachlordibenzofuran  
 13. 1,2,3,4,6,7,8 -Heptachlordibenzo-p-dioxin  
 14. 1,2,3,4,6,7,8,9 -Octachlordibenzo-p-dioxin  
 15. 1,2,3,4,6,7,8 -Heptachlordibenzofuran  
 16. 1,2,3,4,7,8,9 -Heptachlordibenzofuran  
 17. 1,2,3,4,6,7,8,9 -Octachlordibenzofuran  
 18. 2,3,7,8 -Tetrabromdibenzo-p-dioxin  
 19. 1,2,3,7,8 -Pentabromdibenzo-p-dioxin  
 20. 1,2,3,4,7,8 -Hexabromdibenzo-p-dioxin  
 21. 1,2,3,7,8,9 -Hexabromdibenzo-p-dioxin  
 22. 1,2,3,6,7,8 -Hexabromdibenzo-p-dioxin  
 23. 2,3,7,8 -Tetrabromdibenzofuran  
 24. 2,3,4,7,8 -Pentabromdibenzofuran  
 25. 1,2,3,7,8 -Pentabromdibenzofuran“
- d) Nummer 3.3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Arbeitsverfahren sind nach dem Stand der Technik so zu gestalten, daß die in Nummer 3.1 genannten Dioxine oder Furane in möglichst geringer Massenkonzentration anfallen.“
37. Im Anhang V Nr. 6 wird in der Überschrift das Wort „Gewerbliche“ gestrichen.
38. Im Anhang V Nr. 6.1 werden nach dem Wort „Zubereitungen“ die Wörter „sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden“ eingefügt.
39. Im Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
- „3. durch das Zeugnis eines ermächtigten Arztes im Sinne des § 30 nachweist, daß
- a) keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen,
- b) er mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist.“
40. Im Anhang V wird Nummer 6.3.2 Abs. 5 wie folgt gefaßt:
- „(5) Sachkundig ist, wer
1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung oder

2. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt oder
3. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben

hat. Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Satz 1 gleichwertig anerkannt worden ist. Be-

schränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. September 1994

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer**

## Sechste Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Vom 20. September 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), § 9 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 und Nr. 1 und Abs. 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554), verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

### Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1994 (BGBl. I S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Übereinkommen von 1974“ wird durch die Angabe „Übereinkommen von 1974/78“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Angabe „(BGBl. II S. 2319)“ durch die Angabe „(BGBl. II S. 2317)“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. MSC. 24(60) und MSC. 26(60) vom 10. April 1992 sowie MSC. 27(61) vom 11. Dezember 1992 – Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. II S. 2458).“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) „Übereinkommen von 1974/88“ bedeutet das in London am 18. Februar 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. II S. 141) –, geändert durch das am 11. November 1988 von der Internationalen Konferenz über das Harmonisierte Besichtigungs- und Zeugniserteilungssystem beschlossene Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des

menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. II S. 2458) sowie durch die in London vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Änderungen:

1. MSC. 1(XLV) vom 22. November 1981 – Verordnung vom 5. Juni 1985 (BGBl. II S. 794),
2. MSC. 6(48) vom 17. Juni 1983 – Verordnung vom 25. Juni 1986 (BGBl. II S. 734),
3. MSC. 11(55) vom 21. April 1988 und MSC. 12(56) vom 28. Oktober 1988 – Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. II S. 905),
4. MSC. 13(57) vom 11. April 1989 und MSC. 19(58) vom 25. Mai 1990 – Verordnung vom 22. Januar 1992 (BGBl. II S. 58),
5. MSC. 22(59) vom 23. Mai 1991 – Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. II S. 2317),
6. MSC. 24(60) und MSC. 26(60) vom 10. April 1992 sowie MSC. 27(61) vom 11. Dezember 1992 – Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. II S. 2458).“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Satzende wird gestrichen.

bb) Folgender Satzteil wird angefügt:

„und die mit Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. II S. 98) in Kraft gesetzten folgenden Änderungen:

1. die von der Siebenten Versammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) in London am 12. Oktober 1971 angenommenen Änderungen,
2. die von der Neunten Versammlung der IMCO in London am 12. November 1975 angenommene Änderung, durch die Artikel 29 des Übereinkommens neu gefaßt wird,
3. die von der Elften Versammlung der IMCO in London am 15. November 1979 angenommene Änderung.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) „Übereinkommen von 1966/88“ bedeutet das in London am 5. April 1966 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 – Gesetz vom 20. Februar 1969 (BGBl. II S. 249) und die mit Verordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. II S. 98) in Kraft gesetzten Änderungen sowie das durch das in London am 11. November 1988 von der Internationalen Konferenz über das Harmonisierte Besichtigungs- und Zeugniserteilungssystem beschlossene Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 – Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. II S. 2457).“
- e) In Absatz 3 wird der Änderungshinweis nach der Fundstellenangabe „(BGBl. II S. 2, 1984 II S. 230),“ wie folgt gefaßt:
- „zuletzt geändert durch die in London vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßten Entschlüsse MEPC. 57(33) und MEPC. 58(33) vom 30. Oktober 1992 – Verordnung vom 1. Juni 1994 (BGBl. II S. 670).“
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) ein Schlepper mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500,“.
- bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „bis zu einem Bruttoreumgehalt von 50 Registertonnen,“ durch die Angabe „bis zu einer Bruttoreaumzahl von 50,“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe d wird die Angabe „bis zu einem Bruttoreumgehalt von 350 Registertonnen,“ durch die Angabe „bis zu einer Bruttoreaumzahl von 350,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 17 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
- cc) In Nummer 18 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 22 wird folgende neue Nummer 22a eingefügt:
- „22a. Bruttoreumzahl (BRZ): das nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen) ermittelte und im Schiffsmeßbrief als Bruttoreumzahl angegebene Vermessungsergebnis;“.
- ee) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:
- „23. Bruttoreumgehalt in Registertonnen: die im Schiffsmeßbrief zusätzlich zu der nach dem Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen ermittelten Bruttoreumzahl hierfür angegebene Zahl der Registertonnen;“.
- ff) In Nummer 24 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „nautischen Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage zum Übereinkommen von 1974“ durch die Angabe „Anlage zum Übereinkommen von 1974/88“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
- d) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Für Schiffe, die vor dem 18. Juli 1994 zur Führung der Bundesflagge berechtigt waren und denen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 24 im Schiffsmeßbrief zusätzlich zu der nach dem Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen ermittelten Bruttoreumzahl ein Bruttoreumgehalt in Registertonnen bescheinigt wurde, gilt als Parameter für die Anwendung dieser Verordnung der Bruttoreumgehalt anstelle der Bruttoreumzahl.“
5. § 6 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 6  
Allgemeine Anforderungen  
Soweit
1. die Übereinkommen von 1974/88, 1966/88 oder 1973/78,
  2. diese Verordnung oder
  3. die für Funkgeräte vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder den ihm nachgeordneten Stellen erlassenen Vorschriften
- keine besonderen Anforderungen an Bauausführungen, Anordnungen, Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstung, Werkstoffe und an den Einbau sowie den Betrieb enthalten, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere soweit diese in den vom Bundesministerium für Verkehr oder von den ihm nachgeordneten Stellen erlassenen

und im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien enthalten sind.“

6. In § 7 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ und die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
7. Dem § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Dies gilt nicht für ein Binnenschiff, mit Ausnahme von Öl-, Gas- und Chemikalienschiffen in der Massengutfahrt, das die Grenzen der Anlage 8 Nr. 2 und 3 seewärts bis zu der Verbindungslinie Oberfeuer Schilling über das Vogelwärterhaus der Insel Alte Mellum bis zum Kirchturm Cappel überschreitet, wenn eine Schiffsuntersuchungskommission unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Schutzgüter bescheinigt hat, daß die entsprechenden Anforderungen nach den „Grundsätzen für die Erteilung von Ausnahmen für Binnenschiffe für Fahrten im Seebereich gemäß § 8 SchSV“ erfüllt sind. Die Bescheinigung, die an Bord mitzuführen ist, kann bis zu einer Geltungsdauer von 2 Jahren erteilt werden.“
8. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ jeweils durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen,“ das Wort „Systeme,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „nautischer Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „nautischen Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „nautischen Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Soweit für Systeme, Anlagen, Instrumente, Geräte und Rettungsmittel eine Zulassung vorgeschrieben ist, dürfen keine gleichartigen, nicht zugelassenen Systeme, Anlagen, Instrumente, Geräte und Rettungsmittel als Teile der Ausrüstung an Bord mitgeführt und verwendet werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, 2, 3 und 4 wird die Jahreszahl „1974“ jeweils durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Jahreszahl „1966“ jeweils durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
11. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dieses gilt auch für Binnenschiffe gemäß § 8 Abs. 2.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ jeweils durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Ab 1. Oktober 1994 werden Zeugnisse nach dem Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und dem Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 in Übereinstimmung mit der IMO-Entscheidung A. 718(17) vom 6. November 1991 erteilt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Frachtschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500, Frachtschiffen in der Nationalen Fahrt mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr sowie Sonderfahrzeugen erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 oder 2a für die Dauer von 2 Jahren.“
- d) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
- „(9) Einem von der See-Berufsgenossenschaft nach dem Übereinkommen von 1974/88 oder 1966/88 auszustellenden Zeugnis steht ein von einer anderen Vertragsregierung nach Kapitel I Regel 13 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88 oder Artikel 17 des Übereinkommens von 1966 oder 1966/88 ausgestelltes Zeugnis gleich.“
- g) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Schiffe unter fremder Flagge, auf welche die Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88, 1966 oder 1966/88 oder 1973/78 Anwendung finden, müssen, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren, die nach diesen Übereinkommen vorgeschriebenen Zeugnisse mitführen, mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen sein und über einen Schiffsführer und eine Besatzung verfügen, die mit wichtigen Verfahrensweisen des Bordbetriebs vertraut sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Jahreszahlen „1974, 1966“ werden durch die Jahreszahlen „1974/78 oder 1974/88, 1966 oder 1966/88“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt nach dem Wort „gewährleisten“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:
- „3. über einen Schiffsführer und eine Besatzung verfügen, die mit wichtigen Verfahrensweisen des Bordbetriebs vertraut sind.“
- c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
14. In § 15 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. auf welches das Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88, 1966 oder 1966/88 oder 1973/78 Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen dafür nach Kapitel I Regel 19 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88 oder nach Artikel 21 des Übereinkommens von 1966 oder 1966/88 oder nach Artikel 5 des Übereinkommens von 1973/78 vorliegen.“
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. auf welches das Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88 oder 1966 oder 1966/88 oder 1973/78 keine Anwendung findet, wenn es die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschriebenen Zeugnisse nicht mitführt, wesentliche Mängel hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder Ausrüstung aufweist, nicht mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist, den vorgeschriebenen Mindestfreibord unterschreitet, keine ausreichende Stabilität aufweist oder wenn Schiffsführer und Besatzung nicht mit wichtigen Verfahrensweisen des Bordbetriebs vertraut sind.“
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. welches die Anforderungen des § 14 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt oder die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Bescheinigung nicht mitführt.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/78 oder 1974/88, 1966 oder 1966/88“ ersetzt.
16. Die Überschrift zu Teil A Kapitel II wird wie folgt gefaßt:
- „Nautische Systeme, Anlagen, Instrumente, Geräte und Drucksachen“.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Schiffe müssen nach Maßgabe der Anlage 6 mit nautischen Systemen, Anlagen, Instrumenten, Geräten und Drucksachen ausgerüstet sein. Die in Anlage 6 genannten nautischen Systeme, Anlagen, Instrumente, Geräte und Drucksachen müssen ständig an Bord mitgeführt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Nautische Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte im Sinne der Anlage 7 dürfen an Bord nur verwendet werden, wenn sie nach deren Maßgabe auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen und vor Verwendung an Bord geprüft sind. Anstelle einer Baumusterprüfung kann auch eine Bauartprüfung im Einzelfall erfolgen, wenn nur ein einzelnes System, eine einzelne Anlage, ein einzelnes Instrument oder Gerät zugelassen werden soll.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Zulassung eines Systems, einer Anlage, eines Instrumentes oder eines Gerätes kann unter Auflagen erfolgen.“
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Wörter „Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Anlagen, Geräten oder Instrumenten“ durch die Wörter „Systemen, Anlagen, Instrumenten oder Geräten“ ersetzt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „einer Anlage, eines Gerätes oder eines Instrumentes“ durch die Wörter „eines Systems, einer Anlage, eines Instrumentes oder eines Gerätes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen, Geräte und Instrumente“ durch die Wörter „Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte“ ersetzt.
21. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ortungsfunkanlagen,“ das Wort „Radartransponder,“ eingefügt.

22. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1966“ jeweils durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
24. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1966“ jeweils durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „(2) Fahrgastschiffe, auf die das Übereinkommen von 1966/88 keine Anwendung findet, erhalten die Freibordmarke auf Grund der Leckrechnung in entsprechender Anwendung des Kapitels II-1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88. Andere Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1966/88 keine Anwendung findet, erhalten eine Freibordmarke nach Festsetzung des Mindestfreibords.“
  - In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahlen „1966/88“ ersetzt.
25. In der Überschrift des Teils B wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- Die Jahreszahl „1974“ wird durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
  - Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „2. Frachtschiffe in der Auslandfahrt mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr, hinsichtlich der Vorschriften über Funkanlagen für Frachtschiffe in der Auslandfahrt mit einer Bruttoreumzahl von 300 und mehr.“
27. In § 34 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
28. In § 35 wird in dem Klammerhinweis auf Kapitel II-1 Teil B die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
29. In § 36 wird in dem Klammerhinweis auf Kapitel II-1 Teil C die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- Im Klammerhinweis zu Kapitel II-1 Teil D wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 Buchstabe a wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
    - In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 5 000 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 5 000,“ ersetzt.
31. In § 38 wird in dem Klammerhinweis zu Kapitel II-1 Teil E die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
- Im Klammerhinweis zu Kapitel II-2 Teil A wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Nr. 8 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:  
 „Die Werkstoffe, Gewebe und Anstrichmittel dürfen keine außergewöhnlichen Mengen von Rauch erzeugen. Dieses ist in Anlehnung an das Prüfverfahren nach ISO 56 59-2: 1993-07 nachzuweisen; bei Stoffen, die außergewöhnliche Mengen von giftigen Dämpfen oder Gasen erzeugen, kann die See-Berufsgenossenschaft eine ergänzende Toxizitäts-Prüfung nach einem anerkannten Prüfverfahren verlangen.“
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 4 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 1 000“ ersetzt.
    - In Nummer 5 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen“ jeweils durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 1 000“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
 „2. Zu Absatz 2.1:  
 Bei Lukenabdeckungen mit systembedingten Spalten, die nicht vollständig verschlossen werden können, kann die See-Berufsgenossenschaft die Menge des verfügbaren Kohlendioxids entsprechend heraufsetzen.“
    - Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:  
 „Tragbare Feuerlöscher sind zu plombieren, um eine eventuelle unbefugte Benutzung kenntlich zu machen.“
    - In Nummer 7 Satz 5 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 1 000“ ersetzt.
  - Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „Auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 4 000 braucht nur 1 Bohr-

maschine oder 1 Winkelschleifmaschine, auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 4 000 und mehr sowie auf Fahrgastschiffen brauchen nicht mehr als 2 mitgeführt zu werden.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 1 000,“ ersetzt.

bbb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für jeden Preßluftatmer der nach Regel 17.3.1.1 zusätzlich für senkrechte Hauptbrandabschnitte auf Fahrgastschiffen, die mehr als 36 Fahrgäste befördern, vorgeschriebenen Brandschutzausrüstung sind mindestens 2 vollständige Reservefüllungen entsprechend Regel 17.1.2.2 vorzusehen. Bei Ausrüstung mit einem geeigneten Atemluft-Kompressor kann die See-Berufsgenossenschaft einer der Leistung des Kompressors entsprechenden Verringerung der mitzuführenden Reserve-Druckluftflaschen zustimmen.“

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 4 000 und mehr Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 4 000 und mehr“ ersetzt.

g) Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

„(12) Zu Regel 20 (Brandschutzpläne und Brandabwehrübungen)

Zu Absatz 20.1:

In den Brandschutzplänen sind die graphischen Symbole der Entschlüsselung A. 654(16) vom 20. November 1989 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu verwenden.“

h) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 13 und 14.

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerhinweis auf Kapitel II-2 Teil B wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Zu Absatz 1.10:

Die Leitmarkierungen und ihre Anbringung müssen den Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über ein bodennahes Sicherheitsleit-system entsprechen (Anlage der Entschlüsselung A. 752(18)). Werden langnacheuchende Produkte verwendet, so müssen diese den in DIN 67 510-4: 1993-11 wiedergegebenen Anforderungen ent-

sprechen; ihre Prüfung ist durch ein Zeugnis einer anerkannten Stelle nachzuweisen. Die Anbringung und Ausführung ist von der See-Berufsgenossenschaft an Bord abnehmen zu lassen, dabei sind Messungen nach DIN 67 510-2: 1992-01 vorzunehmen.“

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Zu Regel 30 (Öffnungen in den Trennflächen vom Typ „A“)

Zu Absatz 2:

Türen und Türrahmen in Trennflächen vom Typ „A“ müssen zugelassen sein.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Zu Regel 33 (Eckige und runde Schiffsfenster)

Zu Absatz 2.1:

Fenster von Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen sowie Kontrollstationen müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen mindestens den in DIN ISO 1751: 1980-08 oder DIN ISO 3903: 1980-09 wiedergegebenen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ein Teil dieser Fenster als Notausstieg verwendet werden kann. Fenster, die nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind, gelten als Festfenster.“

e) In Absatz 11 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 1 000“ ersetzt.

f) Folgender neuer Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Zu Regel 41-2 (Vorschriften für vor dem 1. Oktober 1994 gebaute Fahrgastschiffe, die mehr als 36 Fahrgäste befördern)

1. Zu Absatz 1.5:

Alle Strahlrohre müssen mit einer Mannschutzbrause ausgerüstet sein.

2. Zu Absatz 4.3:

Abzüge der Küchenherde und dergleichen müssen dort, wo sie durch Unterkunftsräume oder Räume mit brennbaren Werkstoffen geführt sind oder sonst eine Brandgefahr für umliegende Bauteile bilden, mit einer Isolierung versehen sein.

3. Zu Absatz 4.7:

Die Leitmarkierungen und ihre Anbringung müssen den in den Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über ein bodennahes Sicherheitsleit-system entsprechen (Anlage der Entschlüsselung A. 752(18)). Werden langnacheuchende Produkte verwendet, so müssen diese den in DIN 67 510-4: 1993-11 wiedergegebenen Anforderungen entsprechen; ihre Prüfung ist durch ein Zeugnis einer anerkannten Stelle nachzuweisen. Die Anbringung und Ausführung ist von der See-Berufsgenossenschaft an Bord abnehmen zu lassen, dabei sind Messungen nach DIN 67 510-2: 1992-01 vorzunehmen.“

## 34. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerhinweis zu Kapitel II-2 Teil C wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Alle eckigen und runden Schiffsfenster in Schotten, die Unterkunfts- und Wirtschaftsräume sowie Kontrollstationen nach außen abschließen, müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen mindestens den in DIN ISO 1751: 1980-08 oder DIN ISO 3903: 1980-09 wiedergegebenen Anforderungen entsprechen und mit einem Rahmen aus Stahl oder anderem geeigneten Werkstoff versehen sein. Das Glas muß durch einen Einsatzrahmen aus Metall gehalten sein. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ein Teil dieser Fenster als Notausstieg verwendet werden kann. Fenster, die nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind, gelten als Festfenster.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Zu Absatz 2.5:

In Laderäumen, die für die Beförderung von entzündbaren oder giftigen Flüssigkeiten vorgesehen sind, ist ein fest eingebautes Bilgen-Lenzsystem vorzusehen, das vom Lenzsystem des Maschinenraums unabhängig oder getrennt und außerhalb des Maschinenraums angeordnet ist. Handelt es sich bei dem Bilgen-Lenzsystem für die Laderäume um ein zusätzliches System zu dem Lenzsystem, das an die Pumpen im Maschinenraum angeschlossen ist, so muß es für eine Fördermenge von wenigstens 10 m<sup>3</sup>/h, jedoch nicht mehr als 25 m<sup>3</sup>/h je angeschlossenen Laderaum ausgelegt sein. Die Lenzeleitung zum Maschinenraum muß bei Beförderung entzündbarer oder giftiger Flüssigkeiten am Maschinenraumsschott durch Blindflanschen oder ein geschlossenes verschließbares Ventil abgetrennt sein. Befindet sich das vom Maschinenraum unabhängige Bilgen-Lenzsystem in einem geschlossenen Raum, so muß dieser mit einem getrennten Lüftungssystem versehen sein, das wenigstens einen sechsfachen Luftwechsel je Stunde ermöglicht; die elektrische Einrichtung muß für diesen Betriebszweck geeignet sein.“

- bb) Der Nummer 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Bescheinigung ist ständig an Bord mitzuführen.“

## 35. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerhinweis zu Kapitel II-2 Teil D wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Zu Absatz 4.4.1:

Geräte zur Messung von Sauerstoff und entzündbaren Dampfkonzentrationen müssen zugelassen sein.“

36. In § 43 wird im Klammerhinweis zu Kapitel III Teile A und B die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.

37. In § 44 wird im Klammerhinweis zu Kapitel III Teil B die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.

38. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerhinweis zu Kapitel III Teil C wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 5 wird der Buchstabe b gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

39. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerhinweis zu Kapitel IV Teile A und C wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr, jedoch weniger als 1600 Registertonnen in der Großen Fahrt und Fahrgastschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1000 Registertonnen“ wird durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 300 und mehr, jedoch weniger als 1600 in der Großen Fahrt und Fahrgastschiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 1000“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird die Jahreszahl „1974“ jeweils durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.

40. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerhinweis zu Kapitel IV Teil C wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Regel 12“ wird gestrichen.
- bb) Die Jahreszahl „1974“ wird durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.

41. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerhinweis zu Kapitel VI wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Jahreszahl „1974“ wird durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.

- bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgender Satzteil wird angefügt:  
„wobei Ziffer 9.1.1 nicht für Schiffe gilt, deren Kiel vor dem 25. Mai 1980 gelegt wurde.“
42. In der Überschrift zu Teil C wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
43. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Frachtschiffe in der Nationalen Fahrt mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr, hinsichtlich der Vorschriften über Funkanlagen für Frachtschiffe in der Nationalen Fahrt mit einer Bruttoreaumzahl von 300 und mehr;“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500, hinsichtlich der Vorschriften über Funkanlagen für Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300;“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ und die Wörter „vom Bruttoreumgehalt“ durch die Wörter „von der Bruttoreaumzahl“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.
44. In § 52 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
45. In § 54 Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
46. In § 55 Abs. 1, 2 und 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
47. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 250 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 250“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1000 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 1000“ und die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- e) In den Absätzen 5, 6 und 7 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
48. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 300 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Auf Frachtschiffen mit Ausnahme von Tankschiffen braucht bei einer Bruttoreaumzahl von 250 und mehr, aber weniger als 500, nur eine und bei einer Bruttoreaumzahl von weniger als 250 keine Brandschutzausrüstung mitgeführt zu werden.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 250 und mehr, aber weniger als 500 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von 250 und mehr, aber weniger als 500,“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:  
„(7) Auf Frachtschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 250 ist ein Rauchmeldesystem für Gänge, Treppen und Fluchtwege, das Kapitel II-2 Regel 52.1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 entspricht, nicht erforderlich.“
- h) In Absatz 8 Satz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- i) In Absatz 10 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
49. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Bäderboote müssen für alle an Bord befindlichen Personen (Erwachsene und Kinder) mit beidseitig verwendbaren Großrettungsflößen ohne Schutzdach und zugelassenen Rettungswesten ausgerüstet sein. Außerdem sind mindestens 2 Rettungsringe mitzuführen. Ein Ring ist mit selbstzündendem Licht und ein weiterer mit einer schwimmfähigen Rettungsleine von 30 Meter Länge zu versehen.“

50. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 500 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Satz 1 und 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von 250 und mehr Registertonnen, jedoch weniger als 500 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von 250 und mehr, jedoch weniger als 500,“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 250 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 250“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 500 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500“ ersetzt.
- f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 500 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 250 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 250,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 250 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 250,“ ersetzt.
51. In § 61 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
52. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Ausrüstung mit Funkanlagen  
und funktechnischen Rettungsmitteln“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) alle Anforderungen des Kapitels V dieser Verordnung erfüllen, die vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, und“.
- cc) In Nummer 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahlen „1974/88“ ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Schiffe sind von der Ausrüstungspflicht mit einem NAVTEX-Empfänger nach Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 befreit, wenn sie den UKW-Bedeckungsbereich deutscher Küstenfunkstellen nicht verlassen und mit einer UKW-Funkanlage nach Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 ausgerüstet sind.“

53. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 400 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 400,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 150 Registertonnen und sonstige Schiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 400 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 150 und sonstige Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 400“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „mit einem Bruttoreaumgehalt von weniger als 150 Registertonnen,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 150,“ ersetzt.

54. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:
- „g) dessen Systeme, Anlagen, Instrumente oder Geräte entgegen § 20 Abs. 3 nicht überprüft worden sind,“.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
- „1a. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 zuwiderhandelt,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:
- „g) auf dem entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein nautisches System, eine nautische Anlage oder ein nautisches Gerät aufgestellt oder angebracht worden ist,“.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:
- „2a. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 zuwiderhandelt,“.
- cc) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 3a und 3b eingefügt:
- „3a. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 mit einem Schiff unter fremder Flagge das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren oder Küstenschiffahrt betreiben läßt, ohne daß die vorgeschriebenen Zeugnisse oder die Bescheinigung mitgeführt werden oder das Schiff mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist,

- 3b. entgegen § 14 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 1 oder § 48 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1, mit einem Schiff unter fremder Flagge das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren läßt,“.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. entgegen § 20 Abs. 3 Systeme, Anlagen, Instrumente oder Geräte nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt,“.
- c) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 und 4, des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Nr. 3a, soweit sich die Zuwiderhandlung auf das Fehlen des Freibordzeugnisses oder der Freibordmarke bezieht,“.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) des Absatzes 1 Nr. 5, soweit es sich um die Anforderungen des § 30 Abs. 4, des § 31 Abs. 1, 3 oder 4 und des § 32 Satz 2 Halbsatz 1 handelt, sowie des Absatzes 2 Nr. 3b, soweit es sich um die Anforderungen des § 30 Abs. 4 oder des § 31 Abs. 1 handelt,“.
55. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Bis zum 1. Oktober 1999 gelten die von der See-Berufsgenossenschaft nach den Übereinkommen von 1974/88 oder 1966/88 ausgestellten Zeugnisse gleichermaßen wie die nach den Übereinkommen von 1974/78 oder 1966 ausgestellten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
56. In Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 wird die Angabe zum Schiff „Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ durch die Angabe „Bruttoreumzahl: \_\_\_\_\_ Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ ersetzt.
57. In Anlage 1a zu § 13 Abs. 3 wird die Angabe zum Schiff „Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_“ durch die Angabe „Bruttoreumzahl: \_\_\_\_\_ Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ ersetzt.
58. Die Anlage 2 zu § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung des Zeugnisses wird wie folgt gefaßt:
- „Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für ein Frachtschiff in der Nationalen Fahrt mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr – Frachtschiff mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 – Sonderfahrzeug“.
- b) Die Angabe zum Schiff „Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ wird durch die Angabe „Bruttoreumzahl: \_\_\_\_\_ Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ ersetzt.
59. In Anlage 2a zu § 13 Abs. 4 und 5 wird die Angabe zum Schiff „Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_“ durch die Angabe „Bruttoreumzahl: \_\_\_\_\_ Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ ersetzt.
60. In Anlage 3 zu § 13 Abs. 5 wird die Angabe „Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ durch die Angabe „Bruttoreumzahl: \_\_\_\_\_ Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ ersetzt.
61. In Anlage 4 zu § 13 Abs. 5 wird die Angabe „Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ durch die Angabe „Bruttoreumzahl: \_\_\_\_\_ Bruttoreumgehalt: \_\_\_\_\_ Registertonnen“ ersetzt.
62. Die Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Anlage 6“ wird durch den Zusatz „(§ 18 Abs. 1)“ ergänzt.
- b) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefaßt:
- „Nautische Systeme, Anlagen, Instrumente, Geräte und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind (§ 18 Abs. 1 SchSV, Kapitel V Regel 12, 20 und 21 des Übereinkommens von 1974/88)“.
- c) Die Kopfleisten der Übersicht werden wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift der Größenzuordnung von Schiffen werden die Wörter „Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974 Anwendung findet mit einem Bruttoreumgehalt von“ durch die Wörter „Schiffe, auf die das Übereinkommen von 1974/88 Anwendung findet, mit einer Bruttoreumzahl von“ ersetzt.
- bb) In der Überschrift der Fahrtgebiete werden die Angaben „Übereinkommen von 1974“ durch die Angaben „Übereinkommen von 1974/88“ ersetzt.
- cc) In der Größenzuordnung der Schiffe werden in allen Spalten die Buchstaben „RT“ gestrichen.
- dd) In Nummer 29 werden die Jahreszahlen „1974, 1966“ durch die Jahreszahlen „1974/88, 1966/88“ ersetzt.
63. Die Anmerkungen zu Anlage 6 werden wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Für Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von 50 und mehr.“

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 1 600 und mehr RT“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 1 600 und mehr“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr RT,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr,“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 1 600 und mehr,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 1 600 und mehr,“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von über 250 RT.“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 250.“ ersetzt.
- e) In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt über 250 RT.“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 250.“ ersetzt.
- f) In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 250 und weniger RT.“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 250 und weniger.“ ersetzt.
- g) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr RT“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr RT,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr,“ ersetzt.
- h) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:
- „17) Für Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500.“
- i) In Nummer 17a Satz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 300 RT und mehr“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 300 und mehr“ ersetzt.
- j) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:
- „20) Für Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr, die am oder nach dem 1. September 1984 gebaut worden sind, und Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von 1 600 und mehr, die vor dem 1. September 1984 gebaut worden sind.“
- k) In Nummer 22 wird die Angabe „einen Bruttoreumgehalt von weniger als 15 000 RT“ durch die Angabe „eine Bruttoreumzahl von weniger als 15 000“ ersetzt.
- l) In Nummer 23 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 5 000 RT“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 5 000“ ersetzt.
- m) In Nummer 24 Satz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von 300 und mehr RT,“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 300 und mehr,“ ersetzt.
- n) Nummer 34 wird wie folgt gefaßt:
- „34) Für Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von 300 und mehr, ausgenommen in der Küstenfahrt.“
64. Die Anlage 7 zu § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Anlage 7“ wird durch den Zusatz „(§ 18 Abs. 2)“ ergänzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörter „Nautische Anlagen, Geräte und Instrumente,“ durch die Wörter „Nautische Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte,“ ersetzt.
- c) Nach der laufenden Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:
- „2a | Schallsignal-Empfangsanlage | X | X | - | - | X |“.
- d) In Nummer 17 wird das Wort „Satelliten-Navigationsanlage“ durch die Wörter „Satelliten-, Differential-Satelliten-Navigationsanlage“ ersetzt.
- e) In Nummer 20 wird das Wort „Loran-Navigationsanlage“ durch die Wörter „Loran-C-, Differential-Loran-C-Navigationsanlage“ ersetzt.
- f) In Nummer 21 werden die Wörter „Integrierte Navigations- und Bahnführungssysteme“)“ durch die Wörter „Integriertes Navigationssystem“)“ ersetzt.
- g) Nach der laufenden Nummer 21 wird folgende neue Nummer 21a eingefügt:
- „21a | Integriertes Bahnführungssystem“) | X | X | X | - | X |“.
- h) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:
- „24 | Radartransponder | X | X | - | - | - |“.
- i) Nach laufender Nummer 24 wird angefügt:
- „25 | Elektronisches Seekartensystem“) | X | X | X | - | X |“.
65. Die Anmerkungen zu Anlage 7 werden wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 1 600 RT“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 1 600“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 RT“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 150 RT“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 150“ ersetzt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6) Die Zulassung beschränkt sich jeweils auf ein Funktionsmuster mit Beschreibung des minimal und maximal zulässigen Systemumfanges.“
66. Anlage 8 zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe „(zu § 1 Abs. 1)“ wird das Wort „zu“ gestrichen.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Schillighörn“ durch die Angabe „Schillig“ ersetzt. dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Schiffssicherheitsverordnung in der vom Inkrafttreten

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1994

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Künstlersozialabgabe-Verordnung 1995****Vom 21. September 1994**

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1**

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 1995 für den Bereich Wort 0,8 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 2,1 vom Hundert, für den Bereich Musik 0,0 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 0,3 vom Hundert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. September 1994

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

## Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 26. September 1994

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1994 (BGBl. I S. 2050), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesfinanzverwaltung“ die Worte „und in deren Auftrag der Käufer, soweit er nach Maßgabe dieser Verordnung Aufgaben zu erfüllen hat“ angefügt.
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über.“ durch die Worte „ab einer Mindestfläche von einem Hektar die Hälfte der entsprechenden Referenzmenge, höchstens jedoch 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“ angefügt.
  - c) Folgende Sätze 5 bis 6 werden angefügt:
 

„Teile eines Betriebes, bei denen Referenzmengen nach Satz 2 zurückgegangen sind, und die insoweit übergegangene Referenzmenge können nicht unabhängig voneinander nach Absatz 2a übergeben oder überlassen werden; bei der Übertragung eines solchen Teils eines Betriebes nach Absatz 2 bestimmt sich der übergehende Referenzmengenanteil nach dem Verhältnis des nach Satz 2 zurückgewährten Teils eines Betriebes und der dabei übergegangenen Referenzmenge. Satz 5 ist auch anzuwenden, wenn der nach Satz 2 zurückgewährte Teil eines Betriebes bereits einmal nach den Absätzen 2 und 5 übertragen und zurückgewährt worden ist.“
3. In § 7a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „sowie für die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 auf den Verpächter übergegangene Referenzmenge.“ angefügt.
4. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:
 

**„§ 8b**

**Nichtbelieferung von Referenzmengen**

(1) Der Käufer teilt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die Erzeuger mit, die ihre Referenzmenge während des gesamten vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes nicht genutzt haben.

(2) Soweit Referenzmengen nach den in § 1 genannten Rechtsakten deswegen zugunsten der nationalen Reserve freigesetzt worden sind, weil der Inhaber der Referenzmenge

  1. weder Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert oder unmittelbar an Verbraucher verkauft hat noch
  2. seine Referenzmenge nach § 7 übertragen oder nach § 7a zur zeitweiligen Nutzung überlassen hat,

erteilt das zuständige Hauptzollamt dem Erzeuger über die Freisetzung einen Bescheid; eine Durchschrift des Bescheides erhält im Falle der Freisetzung von Anlieferungs-Referenzmengen der Käufer.

(3) Dem Erzeuger wird auf schriftlichen Antrag, der an das zuständige Hauptzollamt zu richten ist, die freigesetzte Referenzmenge wieder zugeteilt, wenn er spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes, in dem die Freisetzung erfolgt ist, wieder Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder unmittelbar an Verbraucher verkauft.“
5. In § 16e wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Eine vorläufige Referenzmenge, die im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum zu weniger als 80 vom Hundert beliefert worden ist, wird mit Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes, beginnend mit dem zwölften Zwölfmonatszeitraum, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugunsten desjenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder der Betriebsteil liegt, dem die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Der freizusetzende Teil der vorläufigen Referenzmenge errechnet sich aus der Differenz zwischen der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zustehenden Referenzmenge und der um 10 vom Hundert erhöhten, unter Berücksichtigung

des Fettgehaltes zu bestimmenden Anlieferungsmenge des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes. Die rechnerische Erhöhung der Anlieferungsmenge nach Satz 2 bleibt bei der Ermittlung des Vornhundertersatzes nach Satz 1 unberücksichtigt. Auf Antrag des Milcherzeugers erfolgt eine Freisetzung nicht, wenn

1. die Milcherzeugung im jeweils vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum von einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere wegen einer Sanierung des Viehbestandes, nachhaltig betroffen war und der Milcherzeuger deshalb nicht in der Lage ist, die Milchanlieferung bis zu der nach Satz 1 erforderlichen Ausnutzung der vorläufigen Referenzmenge zu steigern, oder
2. Tatsachen, wie insbesondere der Wiedereinrichtungsplan oder getätigte Investitionen, die Annahme rechtfertigen, daß die vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Satz 4 gilt nicht, wenn der Milcherzeuger nachweislich, insbesondere durch Verkauf oder Verpachtung von der Milcherzeugung dienenden Einrichtungen oder Flächen oder durch Veräußerung des Viehbestandes, die Absicht zu erkennen gegeben hat, daß er seine vorläufige Referenzmenge bis zu einem von der zuständigen

Landesstelle festzulegenden Zeitpunkt nicht in vollem Umfang ausschöpfen wird. Der Käufer teilt der für den Betrieb oder Betriebsteil des Milcherzeugers im Sinne des § 16a zuständigen Landesstelle bis zum 45. Tag nach Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes

1. die Höhe der dem Milcherzeuger bei Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zugeteilten vorläufigen Referenzmenge sowie
2. die unter Berücksichtigung des Fettgehaltes zu berechnende Anlieferungsmenge des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes

mit."

6. In § 16h Abs. 2 wird die Angabe „§ 16e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16e Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Artikel 2 Satz 2 der Einunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 3. August 1994 (BGBl. I S. 2050) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. September 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Bekanntmachung  
der Dienstbezüge und Anwärterbezüge  
nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2  
der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

**Vom 10. September 1994**

Auf Grund des § 13 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, werden in den nachstehenden Anlagen IA bis IC, IIA bis IIC und III die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440) geändert worden ist, ergebenden Dienst- und Anwärterbezüge für die Zeit ab 1. Oktober 1994 bekanntgemacht.

Bonn, den 10. September 1994

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Anlage IA**  
 (Anlage IV des BBesG)

 Gültig ab 1. Oktober 1994 nur  
 für die Besoldungsgruppen A9 bis A16 sowie  
 für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R

**1. Bundesbesoldungsordnung A**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 178,10	1 218,87	1 259,64	1 300,41	1 341,18	1 381,95	1 422,72
A 2		1 279,82	1 320,28	1 360,74	1 401,20	1 441,66	1 482,12	1 522,58
A 3		1 361,32	1 404,37	1 447,42	1 490,47	1 533,52	1 576,57	1 619,62
A 4		1 407,58	1 458,26	1 508,94	1 559,62	1 610,30	1 660,98	1 711,66
A 5		1 424,46	1 478,03	1 531,60	1 585,17	1 638,74	1 692,31	1 745,88
A 6		1 474,15	1 531,55	1 588,95	1 646,35	1 703,75	1 761,15	1 818,55
A 7		1 568,56	1 626,60	1 684,64	1 742,68	1 800,72	1 858,76	1 916,80
A 8		1 639,66	1 709,08	1 778,50	1 847,92	1 917,34	1 986,76	2 056,18
A 9	Ic	1 761,41	1 826,95	1 895,25	1 964,08	2 034,19	2 110,59	2 186,99
A 10		1 928,75	2 023,68	2 118,61	2 213,54	2 308,47	2 403,40	2 498,33
A 11		2 247,02	2 344,29	2 441,56	2 538,83	2 636,10	2 733,37	2 830,64
A 12		2 447,42	2 563,40	2 679,38	2 795,36	2 911,34	3 027,32	3 143,30
A 13	Ib	2 772,91	2 898,14	3 023,37	3 148,60	3 273,83	3 399,06	3 524,29
A 14		2 854,13	3 016,53	3 178,93	3 341,33	3 503,73	3 666,13	3 828,53
A 15		3 218,01	3 396,56	3 575,11	3 753,66	3 932,21	4 110,76	4 289,31
A 16		3 576,74	3 783,24	3 989,74	4 196,24	4 402,74	4 609,24	4 815,74

**2. Bundesbesoldungsordnung B**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 717,71
B 2		6 781,25
B 3	Ia	7 094,74
B 4		7 566,30
B 5		8 107,30
B 6		8 618,20
B 7		9 115,15
B 8		9 633,14
B 9		10 276,29
B 10		12 273,47
B 11		13 399,82

**3. Bundesbesoldungsordnung C**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 772,91	2 898,14	3 023,37	3 148,60	3 273,83	3 399,06	3 524,29
C 2		2 780,66	2 980,24	3 179,82	3 379,40	3 578,98	3 778,56	3 978,14
C 3		3 142,33	3 368,31	3 594,29	3 820,27	4 046,25	4 272,23	4 498,21
C 4	Ia	4 069,54	4 296,70	4 523,86	4 751,02	4 978,18	5 205,34	5 432,50

8	9	10	11	12	13	14	15
1 463,49							
1 563,04							
1 662,67							
1 762,34							
1 799,45	1 853,02						
1 875,95	1 933,35	1 990,75					
1 974,84	2 032,88	2 090,92	2 148,96	2 207,00			
2 125,60	2 195,02	2 264,44	2 333,86	2 403,28	2 472,70		
2 263,39	2 339,79	2 416,19	2 492,59	2 568,99	2 645,39		
2 593,26	2 688,19	2 783,12	2 878,05	2 972,98	3 067,91		
2 927,91	3 025,18	3 122,45	3 219,72	3 316,99	3 414,26	3 511,53	
3 259,28	3 375,26	3 491,24	3 607,22	3 723,20	3 839,18	3 955,16	
3 649,52	3 774,75	3 899,98	4 025,21	4 150,44	4 275,67	4 400,90	
3 990,93	4 153,33	4 315,73	4 478,13	4 640,53	4 802,93	4 965,33	
4 467,86	4 646,41	4 824,96	5 003,51	5 182,06	5 360,61	5 539,16	5 717,71
5 022,24	5 228,74	5 435,24	5 641,74	5 848,24	6 054,74	6 261,24	6 467,74

8	9	10	11	12	13	14	15
3 649,52	3 774,75	3 899,98	4 025,21	4 150,44	4 275,67	4 400,90	
4 177,72	4 377,30	4 576,88	4 776,46	4 976,04	5 175,62	5 375,20	5 574,78
4 724,19	4 950,17	5 176,15	5 402,13	5 628,11	5 854,09	6 080,07	6 306,05
5 659,66	5 886,82	6 113,98	6 341,14	6 568,30	6 795,46	7 022,62	7 249,78

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 592,28	3 847,38	4 102,48	4 357,58	4 612,68	4 867,78	5 122,88	5 377,98	5 633,08	5 888,18
R 2		4 202,92	4 458,02	4 713,12	4 968,22	5 223,32	5 478,42	5 733,52	5 988,62	6 243,72	6 498,82

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	7 094,74
R 4		7 566,30
R 5		8 107,30
R 6		8 618,20
R 7		9 115,15
R 8		9 633,14
R 9		10 276,29
R 10		12 842,82

**Anlage IB**  
 (Anlage V des BBesG)

 Gültig ab 1. Oktober 1994 nur  
 für die Besoldungsgruppen A9 bis A16 sowie  
 für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R

**Ortszuschlag**  
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	874,16	1 013,60	1 132,92
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	737,43	876,87	996,19
Ic	A 9 bis A 12	655,37	794,81	914,13
II	A 1 bis A 8	617,36	750,16	869,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,32 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 8,20 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 41,00 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 32,80 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 24,60 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

 Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 524,30 DM,  
 Tarifklasse II 493,89 DM.

Gültig ab 1. Oktober 1994 nur  
für die Besoldungsgruppen A9 bis A16 sowie  
für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R

Anlage IC  
(Anlage IX des BBesG)

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>			
§ 44	bis zu 164,00	Nr. 7 Buchstabe a	164,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 82,00	Buchstabe b	65,60
§ 78	bis zu 123,00	Nr. 8 Buchstabe a	205,00
§ 80a		Buchstabe b	106,60
Abs. 1 und 2		Nr. 9	98,40
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	98,40	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	147,60	Buchstabe a	738,00
des gehobenen Dienstes	246,00	Buchstabe b	590,40
des höheren Dienstes	352,60	Buchstabe c	472,32
Abs. 3		Nummer 6a	164,00
Buchstabe a Nr. 1	410,00	Nummer 7	
Nr. 2	139,40	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	164,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	98,40	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		A 1 bis A 5	A 5
<b>Vorbemerkungen</b>		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	205,00	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	82,00	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	123,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte		Nummer 8 Abs. 1	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	57,40	Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für die Beamten der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	82,00	A 1 bis A 5	188,74
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 6 bis A 9	259,51
und höheren Dienstes	123,00	A 10 bis A 13	330,28
Nummer 5a		A 14 und höher	401,05
Abs. 1		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe a	147,60	des mittleren Dienstes	141,55
Buchstabe b	246,00	des gehobenen Dienstes	188,74
Buchstabe c	352,60	des höheren Dienstes	235,91
Abs. 2		Nummer 8a	
Nr. 1 Buchstabe a	221,40	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	164,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nr. 2 Buchstabe a	164,00	A 1 bis A 5	103,81
Buchstabe b	65,60	A 6 bis A 9	141,55
Nr. 3	106,60	A 10 bis A 13	174,58
Nr. 4 und 5	98,40	A 14 und höher	207,61
Nr. 6 Buchstabe a	221,40	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	164,00	des mittleren Dienstes	75,50
		des gehobenen Dienstes	99,09
		des höheren Dienstes	122,69

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Nummer 8b</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	169,87
A 6 bis A 9	217,04
A 10 bis A 13	283,10
A 14 und höher	349,15
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	127,40
des gehobenen Dienstes	169,87
des höheren Dienstes	212,33
<b>Nummer 8c</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	82,00
des mittleren Dienstes	123,00
des gehobenen Dienstes	180,40
des höheren Dienstes	246,00
<b>Nummer 8d</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	123,00
des mittleren Dienstes	164,00
des gehobenen Dienstes	180,40
des höheren Dienstes	205,00
<b>Nummer 9</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	94,38
von zwei Jahren	188,74
<b>Nummer 9a</b>	
<b>Abs. 1</b>	
Buchstabe a	164,00
Buchstabe b	328,00
Buchstabe c	246,00
<b>Abs. 2</b>	
Buchstabe a	65,60
Buchstabe b	82,00
<b>Nummer 10 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	94,38
von zwei Jahren	188,74
<b>Nummer 11</b>	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
<b>Nummer 12</b>	141,55
<b>Nummer 13a</b>	bis zu 123,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Nummer 19 Satz 1</b>	280,32
<b>Nummer 21</b>	235,16
<b>Nummer 23</b>	
Abs. 1	16,40
Abs. 2	36,90
<b>Nummer 24</b>	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	16,40
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	36,90
<b>Nummer 25</b>	61,50
<b>Nummer 26 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	27,34
des gehobenen Dienstes	61,50
<b>Nummer 27</b>	
<b>Abs. 1</b>	
Buchstabe a	56,63
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	78,34
Doppelbuchstabe bb	141,55
Buchstabe c	150,99
Buchstabe d	150,99
Buchstabe e	56,63
<b>Abs. 2</b>	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	63,23
Buchstaben c und d	94,37
<b>Nummer 30</b>	36,90
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
<b>A 2</b>	1 40,55
	2 28,43
	3 74,76
	6 37,76
<b>A 3</b>	1,5 74,76
	2 40,55
<b>A 4</b>	1,4 74,76
	2 40,55
<b>A 5</b>	3 40,55
	4,6 74,76
<b>A 6</b>	6 40,55
<b>A 7</b>	2 50,33
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
<b>A 8</b>	2 64,87

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 9	2, 3, 4      301,78 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8      175,27
A 13	6      140,18 7      210,26 11, 12, 13      306,69
A 14	5      210,26
A 15	7      210,26
B 10	1, 2      485,89
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>	
<b>Vorbemerkungen</b>	
Nummer 2b	
Buchstabe a	150,99
Buchstabe b	56,63
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	329,64
der Besoldungsgruppe R 2	369,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1      167,32
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
<b>Vorbemerkungen</b>	
Nummer 1a	56,63
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	61,50
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2      232,48
R 2	3 bis 8, 10      232,48
R 3	3      232,48
R 8	2      464,87

**Anlage II A**  
 (Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994 nur für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R erst ab 1. Januar 1995

**1. Bundesbesoldungsordnung A**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 201,71	1 243,29	1 284,87	1 326,45	1 368,03	1 409,61	1 451,19
A 2		1 305,42	1 346,69	1 387,96	1 429,23	1 470,50	1 511,77	1 553,04
A 3		1 388,56	1 432,47	1 476,38	1 520,29	1 564,20	1 608,11	1 652,02
A 4		1 435,76	1 487,45	1 539,14	1 590,83	1 642,52	1 694,21	1 745,90
A 5		1 452,97	1 507,61	1 562,25	1 616,89	1 671,53	1 726,17	1 780,81
A 6		1 503,62	1 562,17	1 620,72	1 679,27	1 737,82	1 796,37	1 854,92
A 7		1 599,94	1 659,14	1 718,34	1 777,54	1 836,74	1 895,94	1 955,14
A 8		1 672,43	1 743,24	1 814,05	1 884,86	1 955,67	2 026,48	2 097,29
A 9	Ic	1 796,65	1 863,49	1 933,15	2 003,35	2 074,87	2 152,80	2 230,73
A 10		1 967,31	2 064,14	2 160,97	2 257,80	2 354,63	2 451,46	2 548,29
A 11		2 291,90	2 391,12	2 490,34	2 589,56	2 688,78	2 788,00	2 887,22
A 12		2 496,50	2 614,79	2 733,08	2 851,37	2 969,66	3 087,95	3 206,24
A 13	Ib	2 828,42	2 956,15	3 083,88	3 211,61	3 339,34	3 467,07	3 594,80
A 14		2 911,32	3 076,96	3 242,60	3 408,24	3 573,88	3 739,52	3 905,16
A 15		3 282,39	3 464,51	3 646,63	3 828,75	4 010,87	4 192,99	4 375,11
A 16		3 648,27	3 858,90	4 069,53	4 280,16	4 490,79	4 701,42	4 912,05

**2. Bundesbesoldungsordnung B**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 832,07
B 2		6 916,88
B 3	Ia	7 236,64
B 4		7 717,63
B 5		8 269,44
B 6		8 790,56
B 7		9 297,46
B 8		9 825,81
B 9		10 481,83
B 10		12 518,94
B 11		13 667,82

**3. Bundesbesoldungsordnung C**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 828,42	2 956,15	3 083,88	3 211,61	3 339,34	3 467,07	3 594,80
C 2		2 836,31	3 039,88	3 243,45	3 447,02	3 650,59	3 854,16	4 057,73
C 3		3 205,18	3 435,68	3 666,18	3 896,68	4 127,18	4 357,68	4 588,18
C 4	Ia	4 150,98	4 382,68	4 614,38	4 846,08	5 077,78	5 309,48	5 541,18

8	9	10	11	12	13	14	15
1 492,77							
1 594,31							
1 695,93							
1 797,59							
1 835,45	1 890,09						
1 913,47	1 972,02	2 030,57					
2 014,34	2 073,54	2 132,74	2 191,94	2 251,14			
2 168,10	2 238,91	2 309,72	2 380,53	2 451,34	2 522,15		
2 308,66	2 386,59	2 464,52	2 542,45	2 620,38	2 698,31		
2 645,12	2 741,95	2 838,78	2 935,61	3 032,44	3 129,27		
2 986,44	3 085,66	3 184,88	3 284,10	3 383,32	3 482,54	3 581,76	
3 324,53	3 442,82	3 561,11	3 679,40	3 797,69	3 915,98	4 034,27	
3 722,53	3 850,26	3 977,99	4 105,72	4 233,45	4 361,18	4 488,91	
4 070,80	4 236,44	4 402,08	4 567,72	4 733,36	4 899,00	5 064,64	
4 557,23	4 739,35	4 921,47	5 103,59	5 285,71	5 467,83	5 649,95	5 832,07
5 122,68	5 333,31	5 543,94	5 754,57	5 965,20	6 175,83	6 386,46	6 597,09

8	9	10	11	12	13	14	15
3 722,53	3 850,26	3 977,99	4 105,72	4 233,45	4 361,18	4 488,91	
4 261,30	4 464,87	4 668,44	4 872,01	5 075,58	5 279,15	5 482,72	5 686,29
4 818,68	5 049,18	5 279,68	5 510,18	5 740,68	5 971,18	6 201,68	6 432,18
5 772,88	6 004,58	6 236,28	6 467,98	6 699,68	6 931,38	7 163,08	7 394,78

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 664,15	3 924,35	4 184,55	4 444,75	4 704,95	4 965,15	5 225,35	5 485,55	5 745,75	6 005,95
R 2		4 286,99	4 547,19	4 807,39	5 067,59	5 327,79	5 587,99	5 848,19	6 108,39	6 368,59	6 628,79

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	7 236,64
R 4		7 717,63
R 5		8 269,44
R 6		8 790,56
R 7		9 297,46
R 8		9 825,81
R 9		10 481,83
R 10		13 099,68

**Anlage II B**

(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1994 nur für die Besoldungsgruppen A1 bis A8, für die Besoldungsgruppen A9 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R erst ab 1. Januar 1995

**Ortszuschlag**  
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	891,64	1 033,88	1 155,59
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	752,17	894,41	1 016,12
Ic	A 9 bis A 12	668,47	810,71	932,42
II	A 1 bis A 8	629,71	765,17	886,88

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 121,71 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 8,20 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 41,00 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 32,80 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 24,60 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 534,78 DM,  
 Tarifklasse II 503,77 DM.

Gültig ab 1. Oktober 1994 nur für die Besoldungsgruppen A1 bis A8, für die Besoldungsgruppen A9 bis A16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R erst ab 1. Januar 1995

Anlage II C  
(Anlage IX des BBesG)

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge)  
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>			
§ 44	bis zu 164,00	Nr. 7 Buchstabe a	164,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 82,00	Buchstabe b	65,60
§ 78	bis zu 123,00	Nr. 8 Buchstabe a	205,00
§ 80a		Buchstabe b	106,60
Abs. 1 und 2		Nr. 9	98,40
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	98,40	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	147,60	Buchstabe a	738,00
des gehobenen Dienstes	246,00	Buchstabe b	590,40
des höheren Dienstes	352,60	Buchstabe c	472,32
Abs. 3		Nummer 6a	164,00
Buchstabe a Nr. 1	410,00	Nummer 7	
Nr. 2	139,40	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	164,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	98,40	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		A 1 bis A 5	A 5
<b>Vorbemerkungen</b>		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	205,00	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	82,00	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	123,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte		Nummer 8 Abs. 1	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	57,40	Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für die Beamten der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	82,00	A 1 bis A 5	192,52
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 6 bis A 9	264,70
und höheren Dienstes	123,00	A 10 bis A 13	336,89
Nummer 5a		A 14 und höher	409,08
Abs. 1		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe a	147,60	des mittleren Dienstes	144,39
Buchstabe b	246,00	des gehobenen Dienstes	192,52
Buchstabe c	352,60	des höheren Dienstes	240,63
Abs. 2		Nummer 8a	
Nr. 1 Buchstabe a	221,40	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	164,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nr. 2 Buchstabe a	164,00	A 1 bis A 5	105,89
Buchstabe b	65,60	A 6 bis A 9	144,39
Nr. 3	106,60	A 10 bis A 13	178,08
Nr. 4 und 5	98,40	A 14 und höher	211,77
Nr. 6 Buchstabe a	221,40	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	164,00	des mittleren Dienstes	77,02
		des gehobenen Dienstes	101,08
		des höheren Dienstes	125,15

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	173,27
A 6 bis A 9	221,39
A 10 bis A 13	288,77
A 14 und höher	356,14
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	129,95
des gehobenen Dienstes	173,27
des höheren Dienstes	216,58
Nummer 8c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	82,00
des mittleren Dienstes	123,00
des gehobenen Dienstes	180,40
des höheren Dienstes	246,00
Nummer 8d	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	123,00
des mittleren Dienstes	164,00
des gehobenen Dienstes	180,40
des höheren Dienstes	205,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	96,26
von zwei Jahren	192,52
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	164,00
Buchstabe b	328,00
Buchstabe c	246,00
Abs. 2	
Buchstabe a	65,60
Buchstabe b	82,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	96,26
von zwei Jahren	192,52
Nummer 11	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	144,39
Nummer 13a	bis zu 123,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 19 Satz 1	285,93
Nummer 21	239,87
Nummer 23	
Abs. 1	16,40
Abs. 2	36,90
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	16,40
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	36,90
Nummer 25	61,50
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	27,34
des gehobenen Dienstes	61,50
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	57,77
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	79,91
Doppelbuchstabe bb	144,39
Buchstabe c	154,02
Buchstabe d	154,02
Buchstabe e	57,77
Abs. 2	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	64,49
Buchstaben c und d	96,25
Nummer 30	36,90
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 41,36
	2 28,43
	3 76,26
	6 38,52
A 3	1,5 76,26
	2 41,36
A 4	1,4 76,26
	2 41,36
A 5	3 41,36
	4,6 76,26
A 6	6 41,36
A 7	2 51,34
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 66,17

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vorphundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 4	307,82
	7	15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	178,78
A 13	6	142,99
	7	214,47
	11, 12, 13	312,83
A 14	5	214,47
A 15	7	214,47
B 10	1, 2	495,61
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		154,02
Buchstabe b		57,77
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		329,64
der Besoldungsgruppe R 2		369,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vorphundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	167,32
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		57,77
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		
		61,50
Besoldungsgruppen		
Fußnote		
R 1	1, 2	237,14
R 2	3 bis 8, 10	237,14
R 3	3	237,14
R 8	2	474,17

**Anwärtergrundbetrag  
Anwärterverheiratenzuschlag  
(Monatsbeträge in DM)**

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	1 039	1 139	271	90
A 5 bis A 8 .....	1 198	1 332	314	90
A 9 bis A 11 .....	1 268	1 421	362	90
A 12 .....	1 452	1 616	382	90
A 13 .....	1 494	1 666	395	90
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1 .....	1 538	1 721	408	90

**Berichtigung  
des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994**

**Vom 30. August 1994**

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3) „Anlage (zu § 11 Abs. 2)“ muß in der Spalte „Gebühr . . . DM“ die vorletzte Zahl (Gebühr bei einem Streitwert bis 940 000 DM) statt „5 615“ richtig „5 610“ lauten.

Bonn, den 30. August 1994

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Mühlens

---

**Bundgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 39, ausgegeben am 30. August 1994**

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 94	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE</b> . . . . . GESTA: XA25	1326
23. 8. 94	<b>Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen</b> . . . . . GESTA: XF1	1350
23. 8. 94	<b>Gesetz zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks</b> . . . . . FNA: neu: 2129-26 GESTA: XQ17	1355
22. 7. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung . . . . .	1432
8. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1433
8. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1434
15. 8. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen . . . . .	1436

---

**Preis dieser Ausgabe:** 23,70 DM (21,70 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 24,70 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-  
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-  
kanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-  
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-  
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende  
Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-  
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefan-  
gene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für  
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-  
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei  
Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz  
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

**Nr. 40, ausgegeben am 9. September 1994**

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 94	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze</b> . . . . .	1438
	FNA: neu: 188-62; 303-8, III-13, 303-12, 424-3-8, 702-1, 303-1, 340-1 GESTA: XE21	
30. 8. 94	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen</b> . . . . .	1765
	FNA: neu: 9290-10; 9231-1 GESTA: XJ24	
2. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1782
10. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1784
10. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1785
10. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1787
10. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1788
10. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1790
16. 8. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-kenianischen Handels- und Wirt- schaftsabkommens . . . . .	1792
17. 8. 94	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1793
17. 8. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internatio- nale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . .	1796

**Preis dieser Ausgabe:** 71,30 DM (75,05 DM zuzüglich 3,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 76,05 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.